

Ob es dem Verfasser gelingen wird, die Leser auf solche Weise durch die Geschichte des Landes für die seiner Grafen und Herren zu entschädigen? — Darüber will er sich zwar keine Illusionen machen, aber doch das Beste hoffen und dieses wenigstens nach allem Vermögen anzustreben, hierdurch versprechen.

Arnsberg, 27. November 1855.

Die Edelherrn von Bilstein.

Das Gebiet der Dynasten von Bilstein befaßte zunächst das ehemalige Gericht dieses Namens mit den Kirchspielen Helben, Förbe, Weischebe, Kirchhündem, Karbach, Brachthausen oder Koblhagen, Heinsberg, Oberhündem, Lenne und Saalhausen. Diese bildeten insbesondere das Land Bilstein. Ferner die Gerichte 1) Eslohe und Reiste, mit den Kirchspielen Eslohe, Reiste, Wennholthausen und Kobbenrode, 2) Fredeburg mit der Stadt dieses Namens und den ländlichen Kirchspielen Dorlar, Wormbach, Berghausen und Kirchrarbach, 3) Debingen und 4) Schliprüden mit den beiden Kirchspielen gleichen Namens: Diese bildeten insbesondere das Land Fredeburg, woran die Grafen von Arnsberg mit theilhaftig waren. Außerdem waren die Herren von Bilstein ursprünglich mit den Lenne-junkern d. h. mit den zahlreichen Ritterfamilien, welche an den Ufern der Lenne und Bigge wohnten, an dem großen Schlosse Waldburg als Gauerben theilhaftig.

Das Land Bilstein insbesondere, wurde südlich durch das Rothaar-Gebirge von den fränkischen Ländern Nassau und Wittgenstein geschieden, östlich grenzte es an das Gebiet der Edelherrn von Grasschaft und das Kloster dieses Namens, nördlich rechts an das Land Fredeburg und mit diesem an die Grasschaft Arnsberg, links an das Gericht Attendorf, in welches es sich, bis zur Vereinigung der Flüsse Lenne und Bigge, mit einem spitzen Winkel hereinzog, westlich an die Gerichte Olpe, Wenden und Drolshagen, welche mit Attendorf das

ehemalige Amt Waldburg bildeten. Ein Arm des Rothaar-Gebirges, die Griesemert, trennte das Land Bilstein von seinen westlichen Nachbarn. Das an der Griesemert liegende Dorf Fahlenscheid, soll diesen Namen seiner Lage an den alten Grenzmarken Westfalens verdanken.

Außer der Renne, welche dem südlichen Fuße des Astenberges entspringt und dann südwestlich durch das Land Bilstein strömt, haben alle anderen Flüsse und Bäche desselben, die durch eine Menge reizender Gebirgstäler der Renne zueilen, ihre Quellen an der Nordseite des Rothaar-Gebirges und der Griesemert, den Grenzen des alten Sachsenlandes gegen Franken.

I. Die Herren von Bilstein unter dem Namen Buore, Bore, Boere.

Die ältere Genealogie der Edelherrn von Bilstein ist ziemlich verworren, wozu hauptsächlich der Name Bilstein Veranlassung gegeben hat, der von mehreren vornehmen Geschlechtern in und außerhalb Westfalen geführt wurde. Wir müssen etwas weit ausholen, um diese Erscheinung zu erklären und sichere Merkmale für die Unterscheidung unserer Dynasten von ihren Namensvettern zu gewinnen.

Unter den altdeutschen Göttern finden wir auch einen des Namens Biel¹⁾. Er war Gott der Wälder und schützte die Bäume und ihre Pfleger, welche letztere sich von seinen Priestern ihre Aelte oder Beile weihen ließen²⁾. Darum fin-

1) Duval das Eichsfeld Art. Bielrode S. 162.

2) Crantz Saxon. Lib. II. Letzner histor. Caroli M. C. 26. Dagegen sagt Grimm deutsche Mythologie S. 219 wo er von Billung, Billing spricht: gefährlich wäre, was Neuere von einem sächsischen Götzen Biel fabeln (Stübner Gesch. Blankenburgs I, 197) hierher zu nehmen. In ähnlicher Weise äußert Wolff Stufso kein thüringischer Abgott S. 76 und 77: Biel, man darf nur für Biel Bühel schreiben, so verschwindet auf einmal der vorgebliche Abgott der heidnischen Sachsen; und so muß es geschrieben werden, wenn man einen natürlichen Sinn der Worte Bielsein, Steinbiel haben will. Steinbühel ist eine steinige Anhöhe, die meist aus Felsen besteht; Bühelstein ein Bergschloß, indem Stein bekanntlich auch ein Schloß bedeutet (Frisch Wörterbuch II, 329. Das eichsfeldische Schloß Bischofsstein wurde, ehe es an Mainz kam, schlechthin castrum genannt. Gud. I, p. 913.) Noch deutlicher nimmt man jene Bedeutung in den Worten: Dornenbiel, Eichenbiel und Espenbiel wahr, welche An-

det sich der Name Bilstein auf so vielen steilen Höhen deutscher Wälder, namentlich in Westfalen z. B. bei Arnsherg, Brilon, Warstein u. s. w. und die Silbe Biel oder Bil in so vielen Ortsnamen wieder³⁾. Manche dieser Höhen eigneten sich zur Anlage von Burgen auf denselben, von denen sich dann ihre Besitzer nannten.

So war z. B. in Oestreich ein Geschlecht, dessen Name nach dortiger harter Aussprache bald Bielsein, bald Beilstein geschrieben wird⁴⁾. Im Churfürstenthum Trier lag die Herrschaft Winneburg und Beilstein, deren Grafen in älteren Zeiten auch oft Bilstein genannt werden. Die Stadt Beilstein liegt an der Mosel. Im Nassau'schen Amte Herborn auf dem Westerwalde liegt ebenfalls eine Herrschaft Beilstein mit einem Städtchen und Schlosse dieses Namens, wovon sich ein Geschlecht nannte. Auch in Schwaben gab es Grafen von Beilstein⁵⁾. Endlich gab es im Hessischen Amte Eschwege eine Grafschaft Bilstein, deren Herren auf einem alten Bergschlosse an der Werra, ihr Gaugrafenamnt über die Germarmark in Thüringen ausübten⁶⁾. Sie führten drei Holzbeile im Wapen⁷⁾, vielleicht als Symbol ihrer mythischen Abstammung von dem alten Waldgotte Biel⁸⁾.

Die ersten Personen des Namens Bilstein, welche in Urkunden vorkommen, sind folgende: 973 verschenkte R. Otto II.

höhen anzeigen, die mit Dornen, Eichen und Espen bewachsen sind. Außer Niederachsen giebt es sehr viele Dörfer und Berge, die schlechthin Bühel heißen oder mit Bühel zusammengesetzt sind. Sollen die alle dem Gotte Biel gewidmet gewesen sein oder dessen Andenken erhalten?

3) In Kumpffs topographischem Wörterbuche des preuß. Staats finden sich 75 Ortsnamen die mit Biel und 48 die mit Bil anfangen.

4) Scheidt Orig. Guelf. III. 524.

5) Pfister Gesch. v. Schwaben IV. 110.

6) (Scheidt) Anmerkungen zu Mosers Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgsche Staatsrecht S. 199.

7) Reg. z. d. Orig. Guelf. Gebhardi histor. genealogische Abh. III. S. 98 und Hanoversche gelehrte Anzeigen 1756. S. 406.

8) Harthausen über die Agrar-Verfassung in den Fürstenthümern Paderborn und Corbey S. 99, 151 und 154 versichert ganz ernsthaft, daß sogar in den Aern unseres niederen Adels noch jetzt Götterblut walle. Durch allerlei Zumischung, der es im Verlaufe der Zeit schwerlich hat entgehen können, mag es nach den Grundsätzen homöopathischer Verdünnung, an Stärke noch gewonnen haben.

Güter zu Eschwege, Schlotheim u. in Thüringen und zwar in der GERMARMARK im Comitatus des Grafen Wicker (v. Bilstein) gelegen⁹⁾. — 1073 erwirbt Abt Hartwig zu Hersfeld von Sigebode das praedium Vierbach in pago Germarsmarca et in comitatu Ruggeri comitis. Graf Rugger und sein Bruder Eberhard sind unter den Zeugen¹⁰⁾ — 1075, Rugger comes et advocatus von Hersfeld atque frater ejus Eberhartus¹¹⁾. — 1095, presidente Erf comite, qui tunc loco tutoris vicem agebat parvuli filii Ruggeri comitis ac suae sororis¹²⁾. — 1126, bekundet Abt Erkenbert zu Corvei, wie er das Schloß und die Herrschaft Itter im Ittergau und im Comitatus des Grafen Siegfried (v. Bomeneburg) der zugleich Vogt des Klosters war, erworben habe. Unter den Zeugen wird auch Roker von Bilstein genannt¹³⁾. — 1129 und 1141 erscheint Craft v. Bilstein¹⁴⁾. — 1152 ist Rocherius de Bilstein Zeuge des Erzbischofs Heinrich von Mainz¹⁵⁾. — 1156 ist Giso v. Bilstein Zeuge des Bischofs Gebhard von Würzburg¹⁶⁾. — 1157, Comes Conradus de Bilstein Zeuge Heinrichs des Löwen¹⁷⁾. — 1165, Gebehardus de Bilstein, Zeuge R. Friedrichs I. für Bamberg¹⁸⁾. — 1174, Sifridus comes de Bilstein et frater suus comes Chunradus, Zeugen Heinrichs des Löwen¹⁹⁾. — 1186, Comes Wiggerus et ejus filius Erphe, Zeugen des Landgrafen Ludwig von Thüringen und Hessen²⁰⁾. — 1189, Graf Wicker

allein, Zeuge desselben²¹⁾. — Diese Urkunden-Auszüge ergeben hinlänglich, daß die ältesten Herren und Grafen von Bilstein, welche mit den Taufnamen Roger, Wicker, Erp und Siegfried, seit dem 10. Jahrhundert in Urkunden erscheinen, nicht Westfalen, sondern Franken und Thüringen angehören. Dies wird uns die Ausscheidung mehrerer Namensvettern erleichtern, welche ältere westfälische Schriftsteller aus Mangel an Kritik, in die Geschlechtsstameln unserer Dynasten herüber genommen haben.

Bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts hat dieses um so weniger Schwierigkeit, weil die westfälischen Herren v. Bilstein Anfangs nicht unter diesem, sondern unter dem Namen Gevore, Vuore, Vore, Voere auftreten. Sie wohnten nämlich früher nicht zu Bilstein, sondern weiter an der Feischebe herab, nicht weit von dem Einfluß derselben in die Renne; zu Förde auf dem Gute, welches später nacheinander den Familien v. Helden und v. Schledorn gehörte und von letzter an die Familie Freusberg verkauft ist. Im Liber jurium et feudorum des Erzbischofs Diedrich II. heißt es unter dem Artikel: Waldenberg et Schnellenberg, Franco v. Helden habe zu Lehn empfangen: curtem dictam tome Doyme und to Gevoyre in parochia Helden; dann Hermann v. Helden habe empfangen: 1 mansum to Gevore und endlich Theoderich v. Helden gut. Jagebübel curtem in Voeren²²⁾. Man sieht hieraus deutlich, wie aus Gevoyre, Gevore, Voeren und endlich Voerde geworden. Der Hof zum Dome liegt oberhalb Mhausen an der Bigge; Förde gehörte sonst zur Pfarrei Helden und ist erst später als selbstständige Pfarre von derselben abgezweigt worden.

Der erste Ahnherr unserer Dynasten nun, welcher unter dem alten Namen von Gevore in Urkunden erscheint, ist Henricus de Givore. Er war gegenwärtig, als Erzbischof Arnold I. v. Köln 1141 dem damals noch geringen Kloster Flechtorp im Ittergau, ein Gut zu Sudwig schenkte und wird unter den Edelherren des Landes mit dem Grafen Siegfried

9) Leibnitz Script. Rer. Brunsvic. II. 375. Wend Hess. Landesgesch. II. 464.

10) Wend II. Urk. XXXVII. 47.

11) Wend II. Urk. XXXIX. 49.

12) Wend II. Urk. B. S. 51. Dieser Erp war höchstwahrscheinlich Graf Erpo II. v. Babberg und seine Schwester Mutter des Sohnes, als dessen Vormund Erp hier auftritt. Vergl. die Abb. über den Comitatus des Grafen Haob.

13) Kindlinger, Beiträge II. Urk. S. 156.

14) Gudenus Cod. Diplom. III. 1047 und 1051.

15) Schöttgen und Frehlig Diplomataria III. 540.

16) Schultes direct. Diplom. II. 128. Er war 1153 Mönch geworden. Schannat tradit. fuldens. S. 273. N. 651.

17) Orig. Guelf. Reg.

18) Schultes hist. ser. 356.

19) Er erscheint unter österreichischen Grafen. Orig. Guelf. III. 524.

20) Neue Thüringische Mittheilungen VII. 4, 50.

21) Wend II. Urk. 6, 116 und 118.

22) Seibertz Urk. Buch B. I. S. 601.

IV. von Bomeneburg genannt, der Graf im Ittergau war²³⁾. Siegfrieds Vater: Siegfried III. war ein Sohn des Grafen Otto von Nordheim, aus dessen Ehe mit Richenza, Witwe des westfälischen Grafen Hermann III. v. Werl, wodurch ihm viele zerstreut liegende Güter in Westfalen zugefallen waren²⁴⁾.

Gleichzeitig mit Heinrich v. Gyvore werden noch zwei andere Personen genannt, welche ältere westfälische Schriftsteller zu unserer Dynastenfamilie rechnen, ohne ihnen jedoch einen bestimmten Platz in derselben anzuweisen zu können²⁵⁾. Diese sind 1) Wolmarus de Bilstein, welcher 1138 den Stiftern Werden und Helmstädt als Abt vorstand. Sein Nachfolger Lambert v. Gennep gelangte 1139 zur Regierung Ob Wolmar westfälischen Stammes war, ist kaum noch auszumitteln. Der Syllabus Abbatum Werthinensium et Helmstadiensium welchen der Klosterbruder Henning Hagen um 1540 verfaßte²⁶⁾, nennt ihn als den 30. Abt ohne alle nähere Nachricht von ihm und seinem Geschlechte. Westfalen lieferte zwar dieser berühmten Abtei in den älteren Zeiten mehrere würdige Aebte, unter denen wir besonders Gerhard v. Graffschaft (1228—1249) nennen; aber zu der Zeit, wo Wolmar regierte, führten unsere Dynasten noch nicht den Namen Bilstein und zur Zeit, wo der Syllabus geschrieben wurde, war ihre Familie längst ausgestorben. Wir tragen daher billig Bedenken, ihnen den Abt Wolmar anzurechnen. Ganz unbedenklich aber scheint es, 2) die Abtissin Hadewig v. Bilstein zu Essen, welche in den Jahren 1148—1164 diesem Stifte vorstand und welche nicht blos von älteren, sondern auch noch von neueren Schriftstellern un-

²³⁾ Die Urk. ist abgedruckt in Lamey's Geschichte der Grafen v. Ravensberg N. 6. Die daselbst nur theilweise genannten Zeugen sind angegeben in Kindlingers Beiträgen II. Urk. S. 159, woselbst auch weiter nachgewiesen wird, daß der Comes Syfridus de Hohenberg mit Siegfried v. Bomeneburg dieselbe Person ist. Der Schluß der Urk. ist vollständig mitgetheilt von Mooyer in der Zeitschrift für westf. Gesch. B. 8. S. 21.

²⁴⁾ Seiberk's Geschichte der westfälischen Grafen S. 43, verglichen mit der dazu gehörigen Stammtafel.

²⁵⁾ Genealogia nobilium Dominorum de Bilstein in Kindlingers handschriftlicher Urk. Samml. Tom. 32. p. 260 und die in der zweitfolgenden Note angeführten Stellen v. d. Berswordts u. v. Steinen's.

²⁶⁾ Leibnitz Script. rer. Brunsvicens. II. p. 601.

feren Dynasten zugezählt wird²⁷⁾, den rheinischen Grafen v. Bilstein zu überweisen; denn in einer Urk. Kaiser Friedrichs I. v. 1156 worin dieser die Abtissin Hedwig zu Essen und den Grafen Burkard v. Wied mit ihren Gütern in seinen besonderen Schutz nimmt, nennt er Burkard ausdrücklich ihren Bruder und bemerkt, daß die Schutzverleihung aus Rücksicht auf ihren verstorbenen Bruder den Erzbischof Arnold v. Köln geschehe, der gleichfalls ein Graf von Wied war²⁸⁾.

Die erste sichere Spur unserer Dynasten nach der von 1141, findet sich 29 Jahre später in der Stiftungsurkunde des Klosters Bredebar von 1170, wo wieder ein Henricus de Vure unter den Zeugen des Erzbischofs Philipp erscheint²⁹⁾. Daß dieser Heinrich v. Vure nicht dieselbe Person sein könne mit Henricus de Gyvore in der Urkunde von 1141, ist wohl unbedenklich, weil Jener bis zum Jahre 1220, also noch 50 Jahre lang, fortwährend in Urkunden erscheint. Wir hoffen nicht zu irren, wenn wir den jüngeren Heinrich für einen Sohn des älteren halten. Er war ferner Zeuge des Erzbischofs Philipp, als dieser 1173 die Stiftung des Klosters Webinghausen bestätigte. In der Reihe der liberi homines et nobiles, wird zwischen den Grafen Arnold und Friedrich von Altena und dem Edelherrn Conrad von Rüdenberg Henricus de Vore genannt³⁰⁾. Dann erscheint er wieder als Zeuge desselben Erzbischofs in einer Urkunde von 1174 über die Schenkung des Haupthofes Alvinghausen an das Kloster Scheeda und

²⁷⁾ v. d. Berswordt westf. adelig Stammbuch S. 393. v. Steinen westf. Gesch. St. 14, S. 1435. Funke und Pfeiffer Geschichte von Essen S. 49, wo Hedwig zweimal aufgeführt wird. Einmal als Hedwig von Bilstein 1148—1154 und dann als Schwester des Erzbischofs Arnold II. von Köln bis 1164; obgleich aus den in der folgenden Note angeführten Urkunden hervorzugehen scheint, daß beide dieselbe Person sind; daß wenigstens Hedwig von Wied schon 1156, wo Temetrudis Abtissin gewesen sein soll, dem Stifte vorstand.

²⁸⁾ Bremer Beiträge II. Urk. 19 u. 27, letztere auch abgedruckt bei Lacomblet niederrheinisch. Urk. Buch I. N. 445. In einer Urk. des Erzbischofs Arnold I. Grafen v. Cleve v. 1142 nennt dieser die damalige Abtissin Ermentrude venerabilis soror nostra. Tross Westphalia 3. Jahrgang S. 191, wo aber Arnold I. u. II. die unmittelbar aufeinander folgten, verwechselt werden.

²⁹⁾ Seiberk's Urk. Buch I. N. 60.

³⁰⁾ Seiberk's Urk. Buch I. N. 63.

zwar unmittelbar nach dem Grafen Heinrich von Arnsberg unter dem Namen Henricus van ge vore³¹⁾; dann in demselben Jahre als Henricus van Gevoure in einer Urkunde Philipps über die Ausrottung des Waldes Altholt bei Soest³²⁾ und endlich in demselben Jahre als Henricus van Geuore in dem Bestätigungsbrieфе Philipps über die Stiftung des Klosters Delinghausen; immer in der Reihe der Edelherrn³³⁾. Ferner in einer Delinghauser Urkunde desselben Erzbischofs von 1176 als Henricus de Gevore³⁴⁾; hierauf in der Urkunde Philipps von 1186, worin er dem Grafen Heinrich von Arnsberg das erste Lehn, was seiner Kirche in Westfalen offen wird, verspricht, als Henr. de Vore³⁵⁾ und unter demselben Namen in einer Bedinghauser Urkunde Philipps von 1190³⁶⁾. Ferner findet er sich in der Vertragsurkunde der Edelherrn Bertold und Thetmar von Büren von 1195 über die Auftragung des Schlosses Büren an die Paderborner Kirche, vorbehaltlich der Rechte des Grafen von Arnsberg als ihres Lehnherren, mit dem Namen Henricus de Gevore unter den Zeugen, deren Reihe durch die Grafen Gottfried und Heinrich von Arnsberg eröffnet wird³⁷⁾. In demselben Jahre bezeugt er dem Erzbischofe Adolf von Köln, den Verzicht des Grafen von Waldeck auf die Vogtei des Klosters Flechtorp als Henricus de Vorem³⁸⁾. Auf dem ersten und glänzendsten Hoftage, den Erzbischof Engelbert I. nach Beendigung des ersten Limburger Krieges, am 7. März 1216 (1217) im Pallaste zu Köln hielt und der von den mächtigsten Grafen und Herren aus Rheinland und Westfalen besucht wurde, war das Herzogthum Westfalen durch Graf Gottfried von Arnsberg, den Edelherrn Heinrich von Buore, den Edelvogt Walter von Soest, Hermann v. d. Lippe und Bertold von Büren vertreten³⁹⁾. Hierauf tritt er 1217

unter dem Namen Henricus de Geuore mit dem Grafen Werner v. Wittgenstein und anderen Genossen, als Bürge für Gottschalk v. Paderberg und dessen Sohn Johann, bei dem Erzbischofe Engelbert I. ein⁴⁰⁾. — Zuletzt erscheint er in einer Urkunde von 1220 worin derselbe Erzbischof bekundet, daß ihm der Edelherr Jonathas v. Arbei Zehuten zu Bachem und Berchem (bei Neheim) resignirt, die er dann dem Kloster Delinghausen geschenkt habe⁴¹⁾. Die Wichtigkeit der feierlichen Handlungen, denen er beizuhnte und der Umstand, daß er überall in der Reihe der vornehmsten Zeugen genannt wird, verbürgen die ausgezeichnete Stellung, die er im öffentlichen Leben einnahm.

Gleichzeitig mit ihm werden genannt Witekindus de uore in einer Urkunde des Erzbischofs Bruno III. zu Köln v. 1192, über die Hingabe dreier Schwestern als Wachsziufige an den Marien-Altar der Domkirche, wo er unter den Zeugen sogar unmittelbar vor dem Grafen Heinrich von Arnsberg, wahrscheinlich als Geistlicher genannt wird⁴²⁾, und Hermannus de Uore 1196 unter den geistlichen Zeugen des Erzbischofs Adolf⁴³⁾. Beide scheinen Canoniche der Kölner Domkirche gewesen zu sein; ob auch Brüder von Heinrich? — dies ist nur wahrscheinlich; gewiß dagegen, daß Bernhard v. Geuore ein Bruder Heinrichs und 1225 noch im Leben war. Die gleich zu erwähnende Urkunde, woraus dies erhellt, ergiebt zugleich die Vertauschung des bisherigen Namens Boere mit dem Namen Bilstein.

II. Diedrich I. Herr zu Bilstein.

Nach dem Jahre 1220 ist von dem Edelherrn Heinrich v. Boere nicht mehr die Rede. Statt desselben tritt mit dem Jahre 1202 sein Sohn Theoderich I. auf⁴⁴⁾ und zwar, gleich

40) Seiberg Urf. Buch I. N. 149.

41) Ficker Engelb. d. heil. S. 288.

42) Lacomblet Urf. Buch I. N. 536.

43) Seiberg Urf. Buch I. N. 105.

44) In der Genealogia nobilium Dominorum de Bilstein (Kindlinger Urf. Samml. B. 32. S. 260.) heißt es: Theodoricus D. à Bilstein citatur in literis Olinghusanis anni 1217. Es sind aber die Urff. nicht nachgewiesen, woraus dies hervorgehen soll und eine offenbare Verwechslung des Vaters mit dem Sohne ist es, wenn es daselbst weiter heißt: qui etiam 1254 Simonem Epum Paderbornensem cap-

31) Seiberg Urf. Buch I. N. 65.

32) Seiberg daselbst N. 66.

33) Seiberg daselbst N. 67.

34) Seiberg daselbst N. 69.

35) Lamey Gesch. d. Grafen v. Ravensberg Urf. N. 11.

36) Seiberg Urf. Buch I. N. 94.

37) Schaten Annal. Paderb. ad ann. 1195.

38) Kindlingen Gesch. v. Volmestein II. S. 491.

39) Lacomblet Urf. Buch II. N. 31.

seinen Vorfahren, in ausgezeichnete Stellung; denn in der Urkunde aus dem gedachten Jahre, wodurch Erzbischof Adolf die Schenkung des Hofes Wiebchagen an das Kloster Sceda bestätigt, wird er unter den Zeugen unmittelbar nach den beiden Heinrichen von Arnberg als Theodericus de Gevore, vor Hermann und Gerhard von Altena aufgeführt⁴⁵). Dies ist, so viel uns bekannt, das einzige Mal, daß er unter dem alten Namen Gevore erscheint. Das nächstemal tritt er in einer Urkunde von 1225 unter dem Namen Bilstein auf; woraus hervorzugehen scheint, daß er in der Zwischenzeit 1202—1225 das Schloß Bilstein gebaut, von dem er und seine Nachkommen sich seitdem nannten. Die Urkunde, wovon hier die Rede, betrifft den Verkauf eines Guts an das Kloster Rumbek und ist merkwürdig sowohl wegen der darin beschriebenen Sorgfalt, womit die Uebergabe geschehen, als wegen der Aufschlüsse, welche sie über die häuslichen Verhältnisse unserer Dynastenfamilie giebt. Graf Gottfried II. von Arnberg bekundet nämlich, der Edelherr Theoderich von Bilstein habe sein Allodium in Sewarinchusen (Söberinghoff bei Erwitte) für 94 Mark an das Kloster Rumbek verkauft, weil seine Mutter und Schwester darin gelebt (celibem vitam duxerunt). Deshalb seien auch bei der Uebergabe alle mögliche Vorsichtsmaßregeln getroffen, um seinen Nachkommen jegliche Gelegenheit zur Anfechtung des Kaufs abzuschneiden. Nachdem nämlich Theoderich und seine Brüder, Herr Heinrich Probst zu St. Severin und Gottfried Canonich an der Domkirche zu Cöln, sodann deren Vaters Bruder Bernhardus de Gevore, das gedachte Gut der Kirche zu Rumbek in Gegenwart des Convents auf dem Altar derselben übergeben, habe zur Vorsicht Theoderich mit seinem Oheim Bernhard das Gut vor dem damaligen Erzbischof Engel-

tum tradidit inter alios complures Westphaliae proceres, Conrado Electori Colon. Denn nicht Diebrieh I. sondern sein gleichnamiger Sohn tritt gegen Simon. Eben so unrichtig heißt es daselbst weiter: Mechtildis de Bilstein uxor Hermani D. de Fürstenberg ao 1220. ex lt. antiq. Die literae antiquae sind unbekannt. Nach der, freilich auch unbeglaubigten, Fürstenberg'schen Genealogie in den Monum. Paderb. p. 287. soll Agnes v. Wilbenberg die Gemahlin Hermanns v. Fürstenberg gewesen sein.

⁴⁵) Rinblinger Holmstein II. N. 16.

bert wiederholt zu ächtem Eigenthum übertragen und sodann mit Bernhard sowohl als mit seinem (Theoderichs) Sohne Heinrich, auf alle Rechte und Ansprüche, welche sie an dem Gute gehabt, unter Königs Banne vor dem Ritter Rudolf von Erwitte, der solchen Bann damals mit königl. Autorität zu Volkelinchusen bekleidet, verzichtet, obgleich das Gut ursprünglich dem königl. Fiscus auf keine Weise pflichtig gewesen. Endlich habe auch die Gemahlin Theoderichs auf dem Schlosse Bilstein den Verkauf resp. die Schenkung ihres Mannes genehmigt und mit ihrem Sohne Heinrich der Kirche das gedachte Gut übertragen; indem sie nebst ihrem Gemahl versprochen, daß sie das Kind, womit sie damals schwanger ging, nach seiner Geburt dazu bewegen wollten, ein Gleiches zu thun. Auch Marcward, Colon des Guts, habe mit seiner Frau und zwei Kindern freudig geschworen, daß sie der Kirche getreue Diener sein wollten. Als Zeugen dieses Familien-Akts werden genannt: Thetmarus, Volhart, Hermannus dapifer, Antonius frater suus, Conradus de Thusentscuren, Godefridus miles⁴⁶). Theoderich hatte also eine eigene Hofhaltung; namentlich einen Truchses oder Amtmann. Die v. Dufentschüren waren Mannen des Herrn v. Bilstein auf der Burg Vorghausen.

Ueber die Familienverhältnisse ergiebt die Urkunde folgendes. Diebrieh wohnte auf dem Schlosse Bilstein; seine Mutter und Schwester hatten sich in das Kloster Rumbek zurück gezogen. Von seiner Gemahlin hatte er damals einen Sohn, ein zweiter wurde erwartet. Seine Brüder Heinrich und Gottfried waren Geistliche in Cöln; seines Vaters Bruder Bernhard lebte noch unter dem alten Stammnamen v. Gevore, weil er nicht Herr des neuen Schlosses Bilstein war.

Die Veranlassung zum Bau dieses Schlosses ist zwar nicht bekannt, letzter aber durch die allgemeinen Zeitverhältnisse hinreichend motivirt. Buore oder Boerde liegt, wie fast alle älteste Niederlassungen, in einem Thale und gewährte durch diese Lage gegen die damalige Anarchie des Faustrechts, weniger Sicherheit als eine Burg auf hohem Berge, mit festen Mauern

⁴⁶) Seibertz Urk. Buch I. N. 177.

und Werken. Zum Bau einer solchen Beste eignete sich aber der Bilstein ganz vorzüglich, weil er in einem Kreise reich bewaldeter Gebirgsrücken, mit steilen Wänden aus dem Thale emporsteigend, dem Schlosse auf seiner Stirn nicht nur eine fast unangreifbare, sondern in dem, mit allen Reizen der Romantik geschmückten Thale, zugleich eine ungemein angenehme Lage sicherte. Auf einem bequem ansteigenden Fahrwege gelangt man an der Ostseite des Kossenberges allmählig zu dem Gipfel des vorspringenden Felsen, der den Namen Bilstein trägt und durch einen breiten, sehr tiefen Graben vom Kossenberge getrennt ist. Durch ein überwölbtes Thor tritt man auf den viereckigen Vorplatz der Burg, dessen West- Nord- und Ostseite sonst rings durch Gebäude eingeschlossen waren, von denen aber nur noch ein Wohngebäude ober dem Thorwege, dann in der nordwestlichen Ecke ein Schuppen und in der nordöstlichen eine große Scheune übrig ist. An der Südseite des Vorplatzes führt eine Brücke über den Schloßgarten auf den inneren Schloßhof, der ein längliches, durch die Oberfläche des Bilsteins etwas modifizirtes Viereck bildet. Der einzige Zugang zu demselben über die Brücke, ist durch zwei Thürme flankirt, welche unten Gefängnisse, oben Küstkammern und die Schloßkapelle enthielten. Der vordere nördliche Flügel des Schloßes zwischen den beiden Thürmen, unter welchem sich das feste Burgthor befand, ist bis auf die sehr starke, äußere Mauer desselben weggebrochen; eben so der Seitenflügel, der vom östlichen Thurme bis an die Hauptfassade des Schloßes reichte. Dieser Flügel stand in einem etwas stumpfen Winkel zum Thurme und in einem verhältnißmäßig spitzen zum Schlosse, weil das Plateau des Bilsteins zwischen beiden Thürmen schmaler ist als an der Hinterseite des Schloßes und daher wenigstens ein Flügel etwas beigezogen werden mußte. Der gegenüberstehende Seitenflügel, der den westlichen Thurm mit dem Hauptschlosse verbindet, steht dagegen noch in seiner ganzen Länge. Er enthält im unteren Stocke Gefindewohnungen und Pferdeställe, im oberen eine Reihe Zimmer mit einem Korridor an der Seite des Schloßplatzes, welche früher einen einzigen ungeheuren Prunksaal bildeten der von der Schloßkapelle im westlichen Thurme bis an die Ge-

mäcker des Hauptschloßes reichte. Letzteres, im Dache etwas höher als die Seitenflügel, hat im unteren Stocke nur Keller und im oberen, außer der ungemein geräumigen Küche, die Flur und Wohnzimmer. Vor der ganzen Breite des Hauptschloßes läuft eine, auf Bogengewölben ruhende Terrasse her, zu der man auf einer Treppe, an der Seite des westlichen Flügels hinaufsteigt.

Die Rückseite des Schloßes gewährt, wenn man auf der Chaussee von Olpe, durch das Thal der Weischebe herunter fährt, einen überaus reizenden, pitoresken Anblick, indem der Bilstein, ein nackter Porphyrfels, plötzlich aus der Reihe der ihn als Hintergrund umgebenden Waldgebirge kühn hervortretend, das sich um ihn windende Thal ganz abzuschließen scheint. Besonders lustig sieht eine Linde aus, welche auf einer vorspringenden Felsklippe an der südöstlichen Ecke des Schloßes steht. Sie beschattet ein kleines Höfchen, das mit einer niedrigen Mauer umgeben ist und in welches man aus der Schloßküche auf wenigen Tritten niedersteigt. Der Plan der Schloßeinrichtung scheint wesentlich noch der alte; denn er ist so ziemlich durch die Localität gegeben. Die jetzigen Gebäude sind aber mit Ausnahme der beiden Thürme und der uralten Mauern, welche den Schloßgraben und die terrassirten Gärten an der Ostseite des steilen Felsen tragen, sämmtlich aus jüngerer Zeit; wiewohl kein Wappen, keine Inschrift das Jahr ihrer Errichtung überliefert⁴⁷⁾. — Die Lenne ist, wie es im malerischen Westfalen heißt, der Ruhr, was die Mar dem Rheine; ihre wildeste unerzogenste, aber auch ihre schönste

47) Im J. 1454, op vnser lieuen frauen dag assumptionis verbrug sich Erzbischof Diebrieh II., der in der Soester Fehde die Länder Bilstein und Fredeburg wieder zum Herzogthum erworben hatte, mit Gerhard Graf zu Sayn wegen der „panttschaft van den Slossen unde Ampten van Bilstein und Walzenburg“, welche der Erzbischof früher dem Grafen Diebrieh zu Sayn übertragen hatte, dahin, daß er ihm außer der Pfandsumme von 1000 oberländischen rheinischen Gulden, auch die an den Bau zu Bilstein verwendeten Ankosten ersetzen wolle. Die Pfandsumme rührte von Schaden, Verlust und Zahlung her, die der Graf im Dienste des Erzbischofs gegen den Herzog von Cleve und die von Soest aufgewendet. Vielleicht sind die jetzigen Gebäude in dieser Zeit unsicherer Herrschaft errichtet und tragen eben deshalb keine Wappen und Inschriften.

Tochter, das Kind ihrer blühendsten Tage. Aus dem südwestlichen Hange der Astenberger Kuppen kommend und von der Quelle in anderthalbstündigem Laufe 1500 Fuß Gefälle habend, strömt sie in derselben Richtung durch das Land Bilsstein und wendet sich dann aus demselben nordwestlich der Ruhr zu. Die Berge der oberen Lenne sind hoch, meist bewaldet und nur selten die nackten Steinribben zeigend, wie am Schlosse Bilsstein, das in einem Nebenthale der oberen Lenne liegt⁴⁸⁾.

In den folgenden Jahren begegnen wir Herrn Diebrieh v. Bilsstein zuerst wieder 1231 beim Verkaufe der Burg Hachen von den Vettern v. Dassel an Graf Gottfried II. v. Arnberg, wo er mit seinem Bruder, dem Probst zu St. Severin und mehreren anderen Rittern, Bürge für die vom Grafen Gottfried übernommenen Verpflichtungen wurde⁴⁹⁾. In demselben Jahre übernahm er mit seinem gedachten Bruder Heinrich, mit dem Probst Gottfried zu Soest und mehreren weltlichen Herren eine Bürgschaft für Johann v. Pabberg, als dieser den Zehnten zu Calle dem Stift Meschede verkaufte⁵⁰⁾. In dem nämlichen Jahre war er dem Erzbischof Heinrich Zeuge, als dieser bekundete, daß Heinrich v. Bolmestein dem Kloster St. Walburg bei Soest den Kbbinghof geschenkt habe⁵¹⁾. In den Jahren 1232 und 1245 wird er, einer Nachricht bei v. Steinen zufolge, Thidericus comes de Bilssteine, miles genannt⁵²⁾. 1233 bezeugte er wieder dem Erzbischofe Heinrich die von diesem bekundete Uebertragung des Zehnten zu Bilmerich an das Stift Fröndenberg⁵³⁾. Seitdem verschwindet er aus den Urkunden.

⁴⁸⁾ Das malerische und romantische Westfalen von Freiligrath und Schücking S. 203. Wir haben die Stelle mit einigen localgemäßen Abweichungen wiedergegeben. Das dort beigegebene Kupfer stellt das Schloß von der südlichen Hinterseite dar, welche wir beschrieben haben; aber von einem sehr nahen Standpunkte aus, wodurch der fastige Hintergrund der viel höheren Waldberge verloren geht.

⁴⁹⁾ Seiberz Urk. Buch I. N. 194.

⁵⁰⁾ Urk. im Mescheder Archive N. 14.

⁵¹⁾ Soester Urk.

⁵²⁾ v. Steinen St. 14. S. 1435. Die letzte Stelle bezieht sich offenbar auf den Sohn Diebrieh II.

⁵³⁾ v. Steinen St. 2. S. 816.

Von seinen Geschwistern ist vor allen zu nennen 1) der Bruder Heinrich, der in den damaligen Verhältnissen eine einflussreiche Stellung einnahm, die aber durch seine Persönlichkeit ihre größte Bedeutung erhielt. Er wurde nämlich, nachdem Engelbert der heil. den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte, dessen Nachfolger als Propst zum heil. Severin in Ebln. Wie er zu dieser Stelle gelangte, ist eben so unbekannt, als die persönlichen Verhältnisse worin er früher lebte. Es scheint aber unzweifelhaft, daß er sie der Verwendung des mächtigen Erzbischofs nicht minder, als seinem eigenen Werthe verdankte; denn wir finden ihn fortan bei allen wichtigen vaterländischen Ereignissen an der Seite Engelberts nicht nur, sondern auch seiner Nachfolger und zwar unter Umständen, die ein großes Vertrauen auf seine Dextertät, sowohl von Seiten der Erzbischofe als der Personen womit diese zu schaffen hatten voraussetzen. Viele Urkunden geben davon Zeugniß.

Zuerst erscheint Heinrich 1218 in einer Versammlung geistlicher und weltlicher Magnaten Westfalens, vor denen Heinrich v. Bolmestein dem Kloster Cappenberg den Zehnten des Haupthofes Mengebe, den er von der Eblnischen Kirche zu Lehn trug, für eine hergebrachte feste Geld- und Fruchtrente überließ; während Erzbischof Engelbert diese Uebereinkunft bestätigte⁵⁴⁾. — Im November desselben Jahrs war er gegenwärtig, als Erzbischof Engelbert zu Nees dem dortigen Stifte dessen frühere Dotationen mit der Jurisdiction über seine Wachsanzinsigen bestätigte⁵⁵⁾. — Ebenso im folgenden Jahre 1219 als der Erzbischof zu Rügen den Verkauf eines Gutes zu Wynemarinhusen (Wirminghausen) an den Abt Albert von Flechtorp bekundete⁵⁶⁾. — Am 1. April 1220 war er Zeuge, als Erzbischof Engelbert die von Graf Wilhelm v. Füllich vollzogene Schenkung des Reichslehns Bergstein und zweier Kirchen an den deutschen Orden genehmigte⁵⁷⁾. — Am 9. Juli dessel-

⁵⁴⁾ Rindlingen Gesch. v. Bolmestein II. N. 19. A. B. C.

⁵⁵⁾ Lacomblet Urk. Buch II. N. 73.

⁵⁶⁾ Mooyer das Kloster Flechtorf in der Zeitschrift für westfäl. Gesch. B. 8. S. 67.

⁵⁷⁾ Lacomblet a. a. O. N. 82, Note.

ben Jahres war er mit Erzbischof Engelbert in dem Castrum zu Rüden, wo dieser der Stadt Medebach die Rechte der Städte Brilon und Rüden gab und dem Probst des Klosters Küstelberg das Patronatrecht über die Kirche zu Medebach schenkte, welches der Edelmann Elias von Bruninghausen dem Erzbischofe resignirt hatte⁵⁸). — In demselben Jahre gab er selbst als Probst mit seinem Kapitel, in einem Provincialconcil zu Cöln, welchem Erzbischof Engelbert präsidirte, dem Abte zu Flechtorp eine urkundliche Versicherung dahin, daß das Patronatrecht über die Kirche zu Werdol, welches er für sein Stift in Anspruch genommen, zufolge statt gehabter Untersuchung nicht diesem, sondern dem Kloster Flechtorp zustehet⁵⁹). — 1221 war er Zeuge, als Erzbischof Engelbert in seiner Eigenschaft als Graf v. Berg, zum Seelenheil seines verstorbenen Bruders Adolf, dem Kloster Gräfrath einen Hof zu Ehingen schenkte⁶⁰). — In demselben Jahre gab er als Probst das Salland des seinem Stift gehörigen Hofes Frangenheim in Erbpacht⁶¹). — Zwischen seiner Kirche und der Domkirche bestand ein alter widerrwärtiger Streit. Der Domprobst behauptete Visitation- und Synodalrechte über die Kirche zu Menden, der Probst von St. Severin den Weinzehnten von Erpel. Die Ansprüche des einen schienen dem anderen unerträglich. Heinrich, eingedenk der Worte des Herrn: seelig sind die Friedfertigen, denn sie werden Kinder Gottes genannt werden, verzichtete 1222 auf alle Zehntrechte, wogegen der Dompropst nie wieder einen Send in der Kirche zu Menden halten durfte⁶²). — Am 3. März 1223 war er Zeuge, als Erzbischof Engelbert öffentlich in der Goswins Capelle zu Soest das Verhältniß der Klosterkirche von Delinghausen zu der Mutterkirche in Hüsten definitiv regulirte⁶³). — 1225 vollzog er mit seinem Bruder Diebrieh die vorhin schon gedachte Schenkung an das Kloster Rumbek. Dies geschah noch in Gegenwart des Erzbischofs Engelbert. Am 7. Nov.

⁵⁸) Seiberg Urf. Buch I. N. 157 und 158.

⁵⁹) Mooyer a. a. D. S. 68.

⁶⁰) Lacomblet N. 95.

⁶¹) Daf. N. 97.

⁶²) Günther Cod. diplom. II. N. 53.

⁶³) Seiberg Urf. Buch I. N. 169.

desselben Jahres wurde dieser auf der Reise von Soest nach Schwelm ermordet.

Seitdem finden wir Heinrich im Gefolge seines Nachfolgers, des Erzbischofs Engelbert v. Molenarch. Als dieser 1227 dem Grafen Heinrich v. Sahn und dessen Gemahlin Mechtilde die Güter zu Sechtem und Gielsdorf zu Lehn gab, nachdem die Ansprüche des Grafen Otto v. Ravensberg abgefunden worden, befand sich Heinrich unter den Zeugen⁶⁴). — Im August 1230 war er gegenwärtig, als bei Soest in einer zahlreichen feierlichen Versammlung, die über den Besitz von Marsberg bestandenen Streitigkeiten, zwischen Erzbischof Heinrich und dem Abte Hermann zu Corvei verglichen wurden⁶⁵). — Eben so als am 8. März 1231 bei Soest Erzbischof Heinrich die ihm von Hermann v. Rüdenberg resignirten Zehnten zu Lenole, Deventrop, Dinschede und Glöfingen, nebst einer Fahrrente dem Kloster Webinghausen schenkte⁶⁶) und am folgenden Tage bekundete, daß Graf Adolf von Waldeck auf alle Ansprüche an dem, durch Engelbert d. heil. dem Propste zu Küstelberg geschenkten, Patronatrecht über die Kirche zu Medebach feierlich verzichtet habe⁶⁷). — An demselben Tage war er Zeuge als daselbst sein Bruder, der Sester Propst Gottfried einen Streit über Güter zu Kaldenhof, Kellinghausen, Arrdächte und eine Mühle in Soest schlichtete⁶⁸). — Am 21. desselben Monats trat er mit seinem Bruder Diebrieh und Anderen, bei dem schon erwähnten Verkaufe der Burg Hachen an Graf Gottfried III. v. Arnsberg, für diesen als Bürge ein und eben so wurde er am 25. Juli desselben Jahres mit seinen Brüdern Gottfried und Diebrieh Bürge für Joh. v. Rabberg, als dieser den Zehnten zu Calle der Abtiffin zu Meschede resignirte⁶⁹). — Am 1. September 1237 war er zu Arnsberg und half die aus der Geschichte der westfälischen Grafen bekannte Erbtheilung vermitteln, wodurch die Grafschaft Nietberg für immer an den

⁶⁴) Lacomblet II. N. 149.

⁶⁵) Seiberg Urf. Buch I. N. 189.

⁶⁶) Seiberg I. N. 191.

⁶⁷) Seiberg III. N. 1085.

⁶⁸) Seiberg III. N. 1086.

⁶⁹) Seiberg Urf. Buch I. S. 194 u. 195.

Grafen Conrad v. Arnberg und dessen Nachkommen abgetreten wurde⁷⁰⁾. —

Nach dem Tode des Erzbischofs Heinrich († 26. März 1237) sehen wir unseren Propst Heinrich bald wieder in gleichem und noch höherem Ansehen, bei dessen Nachfolger Conrad v. Hochstaden; gleichwie er sich auch fortwährend an anderen wichtigen Verhandlungen, zumal in Westfalen betheiligte. So war er 1240 zu Dolberg anwesend, als Ritter Johann v. Erwitte, mit seiner Gemahlin Hildegunde, die Stiftung des Klosters Benninghausen vollzog und als Graf Conrad I. v. Nietberg, dem Kloster Cappenberg ein Gehölz vom Grevinghose schenkte⁷¹⁾. — Am 16. Septbr. 1241 war er gegenwärtig, als Erzbischof Conrad in der Wohnung des Schulden zu Soest (in stupa villici susat.) dem dortigen Hospital Güter zu Swardinchusen schenkte⁷²⁾. — 1243 war er Zeuge, als derselbe dem Lübert v. Schwänsbule 500 Mark, welche dieser am Schlosse Aspel verbaut hatte, auf den Zoll zu Neuff anwies, ihm den Thurm bei Volmestein, den Goswin

70) Seibert Urk. Buch I. N. 209. In der Urk. sagen die Transgenten: praesentem kartulam - placuit sigillis nostris nec non et nobilium praepositi S. Severini in Colonia videlicet Dni Herici fratris Werneri de Wisentuulde quondam Comitum in Battenberg. Dni Henrici Comitum Seynensis. Nobilis viri Dni Bornhardi de Lippia et Dni Bertholdi de Buren, qui huic compositioni personaliter interfuerunt firmiter communiti. Aderant dum haec fierent et nobiles viri u. s. w. folgen noch viele Zeugen. Es ist schon in der Note 341 zum Abdrucke bemerkt, daß die Abschrift, wonach derselbe gemacht worden, hinsichtlich der Interpunction und Orthographie wohl nicht ganz genau gewesen. Dieses scheint namentlich der Fall in der ausgehobenen Stelle, wonach es fraglich scheinen könnte, ob der genannte Propst von St. Severin ein Bruder Werners v. Battenberg gewesen. Dies ist jedoch nicht der Fall, theils weil Propst Heinrich v. Bilstein urkundlich noch 1360 Propst war, theils weil sonst, wenn man den Nachsatz Dni Henrici fratris etc. auf den Propst beziehen wollte, nicht die Zahl der sieben Siegel herauskommen würden, welche, der gedachten Note zufolge, an der Urkunde hingen. Es gehörten diese 1) dem Grafen Gottfried, 2) dem Grafen Conrad, 3) dem Propste von St. Severin, 4) dem Herrn Heinrich, Bruder des Grafen v. Battenberg, 5) dem Grafen Heinrich v. Sayn, 6) dem Edelherren Bernh. v. d. Lippe und 7) Berthold v. Biren. Dazu kommt, daß Werner v. Battenberg (v. Wittgenstein) später als Johanniterbruder v. Wiefensfeld vorkommt und auch einen Bruder Heinrich hatte. Wend Hessische Landesgesch. III. S. 99. und Note p. Es muß also in der Urk. nach dem Worte videlicet ein Punkt gesetzt werden.

71) Seibert U. B. I. N. 214 u. Zeitschrift für westf. Gesch. XV. S. 262.

72) Daf. N. 222.

v. Menden gegen andere Güter tauschweise abgetreten, erblich übertrug um ihn nebst dem Schlosse Aderburg als Burggraf, auf seine Kosten für die kölnische Kirche zu bewahren⁷³⁾. — Dann in demselben Jahre, als Erzbischof Conrad die Stadt Bonn besetzte und ihre Rechte bestätigte⁷⁴⁾. — 1245 übernahm er mit anderen Großen die Bürgschaft für 1500 Mark, welche der Erzbischof dem Grafen v. Jülich, zur Abfindung seiner Ansprüche an der kölnischen Münze, zu zahlen versprochen hatte⁷⁵⁾. — In demselben Jahre war er zu Medebach mit seinen Vettern Heinrich und Dieblich v. Bilstein Zeuge, als die Edelherren von Itter dem Kloster Bennighausen den Hof verkauft⁷⁶⁾. — 1246 war er Zeuge, als Graf Gottfried III. von Arnberg dem Kloster Bedinghausen die Kahlenberger Mühle verkaufte⁷⁷⁾. — Am 25. März 1248 war er gegenwärtig, als Erzbischof Conrad mit dem Bischofe Engelbert von Osnabrück, bei Schmerlike ein Bündniß zu gegenseitiger Hülfe zwischen Rhein und Weser schloß⁷⁸⁾ und am 17. August desselben Jahres, als Johann d. jüngere v. Paderberg, sich dahin mit der Stadt Brilon vertrat, daß sie zu einer Memorie für seinen Vater Johann d. ält. dem Kloster Brebelar eine Jahresrente zahlen sollte⁷⁹⁾. — Ferner im Juli 1250 als Erzbischof Conrad bei Hovestadt, der Regelnde, Tochter des Soester Schulden Heinrich, die Nachfolge in den kölnischen Lehngütern ihres Vaters zusicherte⁸⁰⁾. — 1253 als derselbe die Schenkungen des Propsts Gottfried zu Münsterfels, an das von demselben gestiftete Kloster Bottenbroich bestätigte⁸¹⁾ und 1256 als er genehmigte, daß das Deutschordenshaus zu Cöln den Hof Reichmülheim mit Gerichtsbarkeit, Patronat, Zehnten u. s. w. gegen den Hof zu Erp und eine Baarsumme tauschweise erwarb⁸²⁾.

73) Racomblet II. N. 279.

74) Racomblet II. N. 284.

75) Racomblet II. N. 292.

76) Seibert Urk. B. I. N. 299.

77) Seibert Urk. B. I. N. 245.

78) Racomblet II. N. 324.

79) Seibert Urk. B. I. N. 255.

80) Seibert Urk. B. I. N. 364, Note.

81) Racomblet II. N. 399.

82) Daf. N. 432.

Mehr aber als alles dieses beweiset für das allgemeine Zutrauen, dessen sich Heinrich erfreute, der Umstand, daß er in dem großen und selgenreichen Zermürfniß des Erzbischofs Conrad mit der Stadt Cöln, 1257 nebst dem Dombachant Goswin, dem Propste Heinrich zu den Aposteln, dem Domkürster Philipp und Albertus Magnus, damals Lesemeister des Predigerordens, von beiden Theilen zum Schiedsrichter erwählt wurde⁸³). Die Arbitratoren erließen das bekannte *Laudum* am 28. Juni 1258, welches noch 1375 von Kaiser Karl IV. bestätigt wurde⁸⁴). — Er war auch gegenwärtig, als in demselben Jahre Erzbischof Conrad (24. März) die Münzerhausgenossenschaft, nachdem sie sich ihm unterworfen, durch feierlichen Spruch ihrer Aemter und Lehen entsetzte⁸⁵); und als derselbe im April desselben Jahres zu Cöln die Privilegien des St. Walburgisklosters bei Soest bestätigte⁸⁶). — Sodann als Conrad am 17. April 1259 Bürgermeister und Scheffen zu Cöln, mit alleiniger Ausnahme von Bruno Grantz, ihrer Vergehen wegen, aller Aemter, in feierlicher Versammlung entsetzte, während der Schiedspruch v. 1258 aufrecht erhalten wurde⁸⁷), ferner als er sofort statt der Entsetzten andere anordnete⁸⁸) und endlich als er am 17. Dezember 1260 erklärte, daß er die ihm verfallenen Häuser und Rheinmühlen der Proscribirten, so weit sie, zur Vermeidung großer Stadtverwüstung, nicht zerstört worden, mit der Stadt zu gleichen Antheilen besitzen wolle⁸⁹).

Nicht lange nach dieser Zeit scheint Heinrich, der fast 45 Jahre lang als Propst zu St. Severin, als Begleiter dreier Erzbischöfe, in Urkunden genannt wird, gestorben zu sein; denn in einer Urkunde Erzbischofs Engelbert II. von Falkenburg, vom 25. August 1263 worin sich dieser mit der Stadt Cöln zur Beobachtung des schiedsrichterlichen *Laudums* von 1258 rücksicht-

⁸³) *Lacomblet* II. N. 435.

⁸⁴) *Securis ad radicem posita* *Urk.* N. 75, 76 und 77. *Lacomblet* N. 435.

⁸⁵) *Lacomblet* II. N. 464.

⁸⁶) *Seibert* *Urk.* B. I. N. 310.

⁸⁷) *Lacomblet* II. N. 465.

⁸⁸) *Daf.* N. 466.

⁸⁹) *Daf.* N. 466.

lich der seitdem entstandenen Zwistigkeiten einigt, nennt er die gewesenen Arbitratoren: „Der bischof Albrecht, de du ce kolne der predechere brudere Lesemeister hieß, her Goswin der dumdeggen, her henrich der proust van sente Severine, die do it sint, her henrich der proust von sente Apostelen inde her Philips der küster vanne Dume“. Heinrich war also damals nicht mehr am Leben⁹⁰).

Ein anderer Bruder Diefrieds, nämlich 2) Gottfried, wird in der Kumbeker Urkunde von 1225 als *Canonicus* der Domkirche zu Cöln aufgeführt. Er war aber auch Propst der Patroclikirche zu Soest, als welcher er in den vier Urkunden vorkommt, welche eben aus dem Jahre 1231 angeführt sind; zweimal nämlich als Zeuge des Erzbischofs Heinrich, als Bürge für Johann von Paderberg und als verfügender Propst zu Soest. — 3) Die, soviel bekannt, einzige Schwester der genannten drei Brüder, welche in dem Kloster Kumbek lebte, kommt nur in der Urkunde von 1225 vor und ist dem Namen nach nicht bekannt.

Herrn Diefrieds Oheim, Bernhard von Gebore wird ebenfalls nur in der Urkunde von 1225 genannt. Er scheint zu Boerde wohnen geblieben zu sein und zwei Söhne: Diefriedrich und Reinbold nachgelassen zu haben; denn in einer Urkunde von 1240, worin der Vogt des Stifts Gesecke, Gottschalk von Erwitte, dem Kloster Brebelar seine Vogteirechte über zwei Höfe in Ober-Upsprunge (Girshagen) verpfändet, werden unter den Zeugen genannt: *Theodericus et Reinboldus fratres dicti de vore*. Seitdem findet sich weiter keine Spur von ihnen; entweder weil sie ohne Nachkommen starben oder weil diese einen anderen Namen von ihren Besitzungen angenommen hatten.

Gleichzeitig mit Diefried I. kommen noch einige andere Personen seines Familiennamens vor. Nämlich a) in einer Urkunde des Grafen Heinrich von Ziegenhain von 1205 unter den Zeugen: *comes Frithericus de Cichenhagen, comes Swickerus de Bilstene und Dnus Volquinius de Nuhen-*

⁹⁰) *Lacomblet* II. N. 534. Nach der *Genealogia nobil. duorum de Bilst.* in *Kindlingers* *Urk. Samml.* B. 32, S. 260, soll er zwar erst 1277 gestorben sein. Es ist aber für die Angabe keine Quelle angeführt.

burch⁹¹⁾. b) in zwei Urk. des Erzbischofs Siegfried von Mainz und der Grafen von Thüringen aus den Jahren 1221 und 1238 als Zeuge: Witkindus Comes de Bilstein⁹²⁾. c) in zwei anderen Urkunden von 1241 und 1245 Erpo et Burchardus comites in Bilsteine, welche Bürgerschaft für Güter zu Northeim übernehmen, die Poppo von Blesse der dortigen Kirche schenkte⁹³⁾. Es ist unbedenklich, daß diese nicht zu unseren, sondern zu den Thüringischen Herren von Bilstein gehören, welche wirklich Grafen waren, während jene in den Urkunden immer nur *nobiles domini* genannt werden. d) Wigger von Bilstein Domherr zu Halberstadt. Das Chronicon Marienthalense erwähnt seiner in einer Notiz über den Dompropst Johann Semeca, der seiner Kenntnisse und Verdienste wegen zu dieser Würde erhoben, aber von einzelnen Domherren angefeindet wurde, weil er sich die Tactlosigkeit hatte zu Schulden kommen lassen, in einer plebejischen Familie, als Sohn eines Schusters, das Licht der Welt zu erblicken. Das Chronicon sagt: *Haec res — die Ernennung Semeca's zum Dompropste — urebat nonnullos, qui in eo fastigio hominem contemptae originis inviti et dolentes conspiciabant. Erant hi Cono Depholdius, Volradus Kirchbergius, Conradus Cranichfeldius, Wiggerus Bilstenius, Henricus Reinsteinius, Bertoldus Klettenbergius, Christianus Stolbergius, canonici templi primarii, illustres sanguine et natalibus omnes*⁹⁴⁾. Es geht

⁹¹⁾ Wigand Archiv I. 2. S. 61.

⁹²⁾ Scheidt vom hohen und niederen Adel S. 265. Ropp Gesch. der Herren zu Jtter, Beil. S. 184. Falke tradit. corbejens p. 861.

⁹³⁾ Scheidt Orig. Guelf. IV. praef. 73.

⁹⁴⁾ Meibom Script. rer. Germ. III. p. 261. Der einfältige Chronist fährt fort: *sic enim mos erat istis temporibus. Als ob das später anders geworden wäre.* — Die Lebensschicksale Semeca's und seine großen Verdienste, nicht nur um das Stift Halberstadt, sondern auch um die theologische Literatur, die ihm den Namen des deutschen Doctors erwarben, rezensirt Lentzen in seiner diplomatischen Stifts- und Landesgeschichte von Halberstadt S. 167 und 179 umständlich. Er gedenkt auch seiner geringen Herkunft, daß er nämlich der Sohn eines Dorfschusters in der Nähe von Halberstadt gewesen und daß seine vornehmen Herren Confratres, womit damals das Stift brillirt, sehr scheel dazu gesehen, als der „bei dem Pechbrath auf dem Dorfe erzogene“ Mann ihr Vorgesetzter werden sollen. Nach ihm giebt Christian Weise an, die Herren die es an Gelehrsamkeit und Verstand nicht mit Semeca aufnehmen können, hätten seinen geistlichen Beruf durch

hieraus zwar hervor, daß Wigger von Bilstein eben so vornehm war, als unsere Dynasten, aber nicht, daß er zu ihnen gehörte. Der in der Note 94 angeführte Lentzen (S. 180.) nennt ihn mit Bezug auf Schneiders Saxonica vetus (S. 58.) zwar auch Dechant Wigerus, von Geburt ein edler Graf oder Herr von Bilstein aus dem Westfälischen oder vielleicht aus dem Hohenstein'schen und führt unter anderen eine Urkunde von 1256 an, worin er Wiggerus Baro Bilstenius genannt wird. Allein, wenn auch v. Steinen vielleicht hierdurch bewogen worden, ihn zu unserer Dynastenfamilie zu rechnen⁹⁵⁾, so scheint dies nach den in der Note 94 angeführten Verhältnissen dennoch unrichtig und vielmehr anzunehmen, daß er ebenfalls der Thüringischen Grafenfamilie angehörte, worin der Taufname Wicker von Alters her zu Hause war.

Bevor wir uns zu Diederichs I. Nachkommenschaft wenden, ist hier noch Einiges über seine politische Stellung im Ganzen zu bemerken. Das Eingangsbeschriebene engere Gebiet der Edelherren von Bilstein war ein geographisch gut abgerundetes Ganze⁹⁶⁾. Es hieß von Alters her das Land Bilstein; ein Zeichen, daß es als kleiner Gau, pagus, pays, eine gewisse Abgeschlossenheit hatte, die sich auch noch später in der Bezeichnung Herrschaft Bilstein manifestirte. Der sogenannte Freibann des Landes Bilstein beschränkte sich jedoch nicht auf dieses engere Gebiet. Er befaßte vielmehr außer demselben nördlich und westlich auch noch alle Freistühle, welche in den Ämtern Fredeburg, Attendorn und Walzenburg lagen.

die spätere Bemerkung verdächtigt, daß er, weil er keinen ehelichen Geburtsbrief aufzuweisen gehabt, außer Stande gewesen, ein Schuster zu werden. Kurz, sagt er, „man schalt ihn einen Hurensohn: aber haben dann die Hurdinder nicht allemal das beste Glück?“ — Die weitere Bemerkung Lentzens: „was von Semeca's Zauberkünsten erzählt werde und daß er seine Confratres ihre wahre Väter in der Cristall sehen lassen, wo sich diese als Köche, Stallbuben u. dgl. präsentirt, gehöre unter die alten Weiber-Mährigen, so heutiges Tages aus der Mode gekommen“ — ist entweder sehr naiv oder sehr boshaft.

⁹⁵⁾ v. Steinen St. 14. S. 1435.

⁹⁶⁾ Es hatte 1803, nach dem damaligen Adresskalender, eine Bevölkerung von 8667 Seelen, das Gericht Eslohe-Keite 2848, Fredeburg mit der Stadt 3219, Debingen 726, Schlüßröden 1604; also das ganze Land Fredeburg 8397 und beide Länder zusammen 17,064 Seelen.

Wir werden ihn unten näher beschreiben. Die Herrschaft Bilstein bildete kein eigenes Territorium, keine besondere Grafschaft, sondern gehörte zu dem großen Comitatus der westfälischen Grafen, welche sich später von Arnsberg nannten und mit denen die Herren von Bilstein sich auch durch Heirath näher verbanden. Ob eine solche Verbindung schon früher vor Diederich bestanden haben mag, dafür lassen sich nach dem ersten Auftreten seiner Vorfahren in Gesellschaft der Grafen von Northeim, zwar wohl problematische Vermuthungen aber bis jetzt keine zureichende Gründe vorbringen. Gewiß ist, daß die Grafen von Arnsberg, so oft die Herren von Bilstein auch mit ihnen in Urkunden auftreten, diese damals doch nicht ihre Blutsverwandten, consanguineos nennen und daß die von Bilstein, obgleich sie Herren in ihrem Lande waren, obgleich sie eine eigene Kammer, einen eigenen Hofstaat, auch ihre eigene Lehnmansschaft hatten und alles dieses nicht von einem anderen Herrn zu Lehn trugen, doch keine Grafengewalt in ihrem Gebiete, keine königl. Gerichts- und Militair-Gewalt auszuüben hatten und eben daher den Forstbann in ihren Waldungen von den Grafen von Arnsberg zu Lehn nehmen mußten. Ihre reiche Begüterung und der dadurch erhöhte Glanz ihrer Geburt, sicherte ihnen daher zwar unbedenklich den ersten Rang unter den westfälischen Edelherren, aber Grafen waren sie nicht und ist es nur als misbräuchliche Courtoisie zu betrachten, wenn unterthäniger Respect niedriger gestellter Personen, ihnen bisweilen den Grafentitel beilegte, auf den sie selbst keinen Anspruch machten.

III. Diederich II. Herr zu Bilstein.

Herr Diederich I. scheint in seinem besten Mannesalter, nicht lange vor 1245 gestorben zu sein; denn am 5. November dieses Jahrs treten schon seine beiden ältesten Söhne: Heinrich und Diederich II. selbstständig, in Gesellschaft mit ihrem Oheim, dem Propste Heinrich zu St. Severin als Zeugen der v. Itter auf⁹⁷⁾. Der Sohn Heinrich wird zuerst ge-

⁹⁷⁾ Es heißt in der Urk. wörtlich: Henricus propositus s. Severini in Colonia, Ebertus pposit in Custelberge, Henr. de Ittere rector

nannt in der Urkunde von 1225 und zuletzt in der eben gedachten von 1245. Ueber sein Todesjahr ist nichts bekannt⁹⁸⁾. Sein Bruder Diederich II. ist vielleicht der puer nasciturus, den seine Mutter 1225, ut putabatur gestabat in utero. Als natus erscheint er zuerst in der Urkunde von 1245 zu Medebach mit seinem Bruder Heinrich, als Zeuge der Edelherren von Itter. Seitdem tritt er in den Urkunden allein auf. Am 13. Februar 1250 war er zu Arnsberg Zeuge des Grafen Gottfried III., als dieser dem Kloster Delinghausen den Kaldenhof im Kirchspiel Enkhausen schenkte⁹⁹⁾. — Zum Jahre 1253 wird er in einer Soester Urkunde als Zeuge genannt¹⁰⁰⁾. — In demselben Jahre nahm er Theil an der Fehde des Erzbischofs Conrad von Köln gegen den unruhigen Bischof Simon von Paderborn, der in Verbindung mit dem Grafen Wilhelm von Jülich, einem erbitterten Feinde des Erzbischofs, im Sommer 1253 in dessen westfälische Lande gefallen war. Um seinen Verwüstungen ein Ziel zu setzen, vereinigten sich die zahlreichen Freunde des Erzbischofs zu rascher kräftiger Gegenwehr, welche auch von so gutem Erfolge war, daß der Paderborner Bischof nach einem blutigen Treffen gefangen wurde. Die Grafen Gottfried III. von Arnsberg, Otto von Altena und Engelbert v. d. Mark; dann Theoderich von Neulimburg, Berthold v. Büren, Theoderich v. Bilstein, viri nobiles et magnates partium Westfalie, in Verbindung mit dem Landmarschall Albert von Störmede, berichteten am 12. Februar 1254 an den Papst über den Gang der Sache, um einer falschen Beurtheilung derselben zuvorzukommen¹⁰¹⁾. — Herr Dieder-

nove ecclie in Susato, Henricus et Theodoricus fratres de Bilstene. Also zwei Heinrich v. Bilstein, wovon der ältere Propst zu St. Severin, der andere ein Bruder von Diederich war. Diese beiden Brüder waren Bruderkinder des ersten. Seiberk Urk. Buch I. N. 240.

⁹⁸⁾ Die Genealogia nobil. Dnorum de Bilstein in Kindlingers Urk. Samml. B. 32 S. 260 nennt zur Seite von Theoborich III. als dessen Bruder: Henricus canonicus S. Severini † 1301; aber diese Angabe ist unbeglaubigt und unwahrscheinlich; denn Diederich III. hatte keinen Bruder des Namens Heinrich. Der Propst zu St. Severin war Diederichs III. Urgroßoheim.

⁹⁹⁾ Seiberk Urk. Buch I. N. 267.

¹⁰⁰⁾ v. Steinen St. 14. S. 1435.

¹⁰¹⁾ Seiberk Urk. Buch I. N. 281.

rich muß bald darauf gestorben sein, denn seit 1255 treten seine Kinder ohne ihn auf. Sein Todestag fällt in den Monat Juni; wenigstens findet sich im Necrologium des Klosters Graffchaft zum Anfange dieses Monats eine Commemoration für ihn, für seine Gemahlin Mechtilde und seine Kinder, mit dem Bemerkten, daß sie dem Kloster die Feldmühle mit Zubehör geschenkt haben; welches allerdings auch mit den folgenden Urkunden stimmt¹⁰²⁾. Seine Gemahlin Mechtilde scheint ihn jedoch bis gegen 1292 überlebt zu haben; ihr Familienname ist unbekannt. Er hinterließ vier, vielleicht auch sechs Söhne; Töchter von ihm werden urkundlich nicht genannt¹⁰³⁾.

IV. Johann I. Herr zu Bilstein, Landmarschall von Westfalen.

Der älteste Sohn Diebriehs II. ist der in der westfälischen Geschichte durch seine Rührigkeit in der Verwaltung,

¹⁰²⁾ Die Commemoration lautet wörtlich: Kal. Junii, Mem. Theodorici comitis et Dni in Bilstein et Mechtildis ejus uxoris, suorumque filiorum, qui contulerunt monasterio molendinum sub monte Houxberg, dictum die Feldmühle; cum dicto monte et agros et aquas cum juribus suis; molendinum translatum est prope Schmalenberg. Wir tragen indes Bedenken, den 1. Juni wozu die Commemoration eingetragen ist, auch für den Todestag Diebriehs anzunehmen, weil alle Memorien für die Herren v. Bilstein, je auf den ersten des Monats gestellt sind, worin sie wahrscheinlich starben. Das älteste Necrologium des Klosters verbrannte 1270, das hierauf angelegte 1795. Das jetzt noch vorliegende, ist aus anderen Notizen in einzelnen Büchern, wieder zusammengestellt und entbehrt rücksichtlich der Todestage nur zu häufig aller Genauigkeit.

¹⁰³⁾ Das Stemma Baronum Fürstenbergiorum in den Monum. Paderb. p. 288 (der Amsterdamer Ausg.) nennt zwar als Gemahlin Friedriehs v. Fürstenberg: Jutta de Bilstein, filia Theodorici nobil. Dni de Bilstein; aber es fehlt für die Angabe an urkundlichen Belegen. Ihr Gemahl soll sich den Monumenten zufolge, in allen Kriegen zwischen Eöln, den Grafen v. d. Mark und Arnöberg, von 1295 bis 1345, also 50 Jahre lang, ausgezeichnet haben. Ist dieses, wie vielleicht durch ungedruckte Urkunden zu erweisen, richtig, so würde Jutta eine Tochter Diebriehs III. haben sein können, der 1335 starb. Aber von dessen urkundlich bekannten Töchtern, führt keine den Namen Jutta. Die mehrgeachtete Genealogia der Herren v. Bilstein, in Rindlingers Handschriften, nennt Jutta uxor Friderici D. de Fürstenberg ao 1309, ex antiquis literis, eine Schwester Diebriehs III. Wäre diese Angabe richtig, so würde sie eine Tochter Johannes I. haben sein müssen, was den Monum. Paderb. widerspricht. Die literae antiquae, worauf sich der Verfasser der Genealogia beruft, sind indes eben so apocryphisch, als diejenigen, woraus die ersten Generationen des Stemma geschöpft sind.

durch seine diplomatische Gewandtheit in Ausgleichung der häufigen Differenzen zwischen den Erzbischöfen von Eöln und ihren fürstlichen Nachbarn in Westfalen, so wie durch seine erfolgreiche Thätigkeit in Wiederherstellung der durch Fehden zerstörten Städte und Burgen, bekannte westfälische Landmarschall Johann von Bilstein. Die ihn betreffenden zahlreichen urkundlichen Stellen genügen zwar nicht, daraus ein ansprechendes Lebensbild von ihm zu entwerfen, aber sie werden doch hinreichen zu einer Würdigung seiner verdienstlichen Leistungen für das Beste des Landes.

Nach einem etwas undeutlichen Auszuge aus einer Urkunde von 1255 gab er damals, „mit Bewilligung seines Bruders Diebrieh und seiner Hausfrauen Bruders, einem Namens Ludwigen von Schaffhausen, seiner Hausfrauen Jutta und zweien ihren Kindern (Söhnen), die Vogtei dero Güter zu Schaffhausen, zu einem freien Lehn“¹⁰⁴⁾. Wenn diese Stelle auch dahin verstanden wird, daß die Verleihung an Ludwig von Schaffhausen und dessen Hausfrau Jutta und ihre Kinder geschehen sei, so bleibt doch sehr zu bedauern, daß in derselben der Name des Bruders von Johanns Hausfrau, die ebenfalls Jutta hieß, nicht angegeben worden; denn es ist uns sonst keine Urkunde vorgekommen, woraus die Familie von Johannes Gemahlin zu ermitteln wäre. Nur soviel geht aus der Stelle hervor, daß damals sein Vater Diebrieh nicht mehr lebte, weil sonst Johann mit seinem Bruder nicht selbstständig würde haben auftreten können; ferner, daß Johann damals bereits vermählt war und endlich, daß die Vogtei über Schaffhausen höchstwahrscheinlich zu dem eingebrachten Vermögen seiner Gemahlin gehörte, weil sonst deren Bruder zur Veräußerung nicht als Miteinwilligender würde zugezogen worden sein. Das Gut Schaffhausen bei Werl war übrigens Lehn des Stifts Meschede, eben so wie der Hof zu Ebbeschind (Epsingfen zwischen Werl und Soest) wovon noch weiter die Rede sein wird. Beide lagen zwischen den Erbgütern der Grafen von Arnöberg.

¹⁰⁴⁾ So lautet der unbeholfene Auszug wörtlich bei v. Steinen Westf. Gesch. St. 14 S. 1595.

— 1259 wird Johann in einer Delinghauser Urkunde als Zeuge genannt. — 1265 vertauschte er dem Ritter Gerhard v. Hörbe ein Haus im Dorfe Schüren gegen ein anderes in Bruch¹⁰⁵). — 1273 war er Zeuge, als sein Bruder Dieblich, damals Propst zu Soest, dem Kloster Benninghausen den Straten Hof zu Effeln nach Ministerialrecht, gegen eine jährliche Wachrecognition, zu Lehn gab¹⁰⁶). — Zu derselben Zeit machte Johann Ansprüche auf zwei Bauerhöfe des Soester Hospitals zum heil. Geiste, in und um Ampen gelegen, indem er behauptete, daß sie zu seiner Vogtei gehörten. In Folge einer Vermittelung durch Schiedsfreunde, verzichtete er mit Zustimmung seiner Brüder, des Propsts Dieblich und Hermanns, auf Vogtsbeede und Dienste von den Höfen, die er zugleich der Verpflichtung entband, sein Gericht, das Voget dinc genannt, zu besuchen, wogegen das Hospital jährlich auf Lamberti 4 Schilling Soester Pfenninge an ihn bezahlen sollte. Auch behielt er sich die Cognition über gestohlenen und herrenloses Gut, als zu seiner vogteilichen Jurisdiction gehörend, ausdrücklich vor¹⁰⁷). Ampen liegt nahe bei Eppingsen, gehörte also mit zu der Vogtei, worin dieses und Schafhausen begriffen war.

Auf welche Weise diese, gewiß von den westfälischen Grafen originirende, Vogtei auf ihn übergegangen war, darüber gebricht es, außer der zum J. 1255 geäußerten allgemeinen Vermuthung, an aller weiteren Nachricht, wiewohl die nun folgenden urkundlichen Stellen verbürgen, daß er mit den Grafen v. d. Mark zur Verwandtschaft der Grafen von Arnberg gehörte. Als nämlich 1278 Graf Ludwig v. Arnberg der Stadt Soest die Vogtei über sie und die 3 Haupthöfe Destinghausen, Hattorp und Borgeln verkaufte, ersuchte der Verkäufer die edeln Männer, seine Blutsverwandten, den Grafen Eberhard v. d. Mark und den Edelherren Johann v. Bilstein

¹⁰⁵) v. Steinen B. G. St. 14 S. 1435.

¹⁰⁶) Seibertz Urf. Buch I. N. 360.

¹⁰⁷) de rebus furtivis et vagabundis sagt die Urf. Seibertz I. N. 368. Die Soester Schrae N. 719 Art. 37 nennt die res vagabundas, Vorstrecken ghuyt. Man vergl. d. im Wortregister zum Urf. Buche, in den Artikeln: Vorstrecken ghuyt und vorstreckinghut, angezogenen Urkunden.

den Vertrag mit zu besiegeln¹⁰⁸). Dasselbe geschah im J. 1279, als Graf Ludwig dem Kloster Delinghausen Güter zu Holthausen übertrug. Auch hier nennt er beide seine Consanguineos¹⁰⁹). Die Art und Nähe dieser Verwandtschaft haben wir nicht ermitteln können. —

Als Herr v. Bilstein genehmigte Johann 1282 einen Gütertausch zwischen den Söhnen des Freien Wichard v. Berendorp und dem Kloster Graffschaft, der vor Johanns Dinggrafen: Walter v. Langenbeck gethätigt worden; jene erhielten für ihren Brünings Hof in Graffschaft, von dem Kloster einen anderen in Niederberendorf, auf den das, Herrn Johann zustehende, Recht auf Dienste und Grafenschöß (Graschult) übergehen sollte. Die Verhandlung wurde am 17. Januar vor dem Dinggrafen Walter zu Berkenbruke aufgenommen¹¹⁰).

In dieser Zeit wurde Johann vom Erzbischof Siegfried zum Marschall von Westfalen ernannt; denn in einem Vergleich zwischen dem Edelherrn Widedind v. Graffschaft und dem Kloster dieses Namens vom 29. Mai 1284, wird er Westfalie nunc Marschaleus und als solcher vor dem Grafen Widedind v. Wittgenstein genannt¹¹¹). Das ihm durch diese Ernennung erwiesene Vertrauen des ehrgeizigen Erzbischofs, dessen 22jährige Regierung aus einer fast ununterbrochenen Reihe von Kriegen bestand, bürgt für die persönliche Tüchtigkeit Johanns, die er dann auch in jeder Richtung seiner schwierigen Amtsstellung bekundete. Als Marschall bewirkte er zunächst, daß der Erzbischof, der Schloß und Stadt Holzminden von Otto Bolle Grafen v. Everstein für 2000 Mark gekauft

¹⁰⁸) Sigilla nobilium virorum, cognatorum nostrorum, videlicet Ev. Com. de Marka et nob. viri dom. Joh. de Bilst. apponi impetravimus. Seibertz Urf. Buch I. N. 382.

¹⁰⁹) Seibertz daselbst I. N. 385.

¹¹⁰) Seibertz daselbst I. N. 397.

¹¹¹) Seibertz daselbst Nr. 411. Sein Vorgänger scheint Erenfried v. Bredenol gewesen zu sein, der sehr häufig mit ihm in Urkunden erscheint und wovon es in dem Lagerbuche des Marschalls Joh. v. Plattenberg (1293—1300) unter dem Art. Siegen von einer dortigen Mühle heißt: aliam mediam partem Erenfridus de Bredenole, cum fuit marschaleus, Hermannus de Haldinchusen militi contulit et sic adhuc habet. Seibertz das. N. 484 S. 599. Erenfried v. Aeltere starb 1306. Ungebr. Grafschafter Urf.

hatte, seiner desfalligen Verbindlichkeiten ledig wurde; denn am 9. Mai 1285 bekundet die Stadt Marsberg, daß die Ritter Lupold genannt Hohge und Heinrich v. Winthusen, Burgmänner des Grafen Polle, vor ihnen bekannt hätten, Siegfried habe ihnen für ihren Herrn 860 Mark, welche er noch wegen Holzminen zu fordern gehabt, behändigen lassen, wogegen sie seinem westfälischen Marschall Johann v. Bilstein und Hermann gnt. Spiegel, das Schloß Krutenberg mit der Stadt Lügde übergeben hätten¹¹²); welche ihm früher wahrscheinlich zum Pfande eingeräumt worden waren. Um dieses Geld theilweise zu beschaffen, verpfändete Johann Holzminen dem Rippold Hohge, der die Pfandschaft für 50 Mark dem Edelherrn zur Lippe verkaufte, worauf letzter sie wieder an Reinhard von Vormeholte und Albert von Amelungeffen versetzte, die solche dann zur Zeit des Marschalls Johann von Plettenberg (1293—1300) noch inne hatten¹¹³). Theilweise hatte aber auch wohl Johann das Geld aus eigenen Mitteln beschafft, weil der Edelherr Simon v. d. Lippe, noch 1288 seinem Schwiegersohne Otto Graf von Ravensberg versprach, ihn von einer Bürgschaft auf 100 Mark zu befreien, welche derselbe für ihn bei dem Edelherrn Johann von Bilstein, Marschall von Westfalen übernommen hatte¹¹⁴). — In Gemeinschaft mit dem Grafen Ludwig von Arnsberg wurde er 1287, in einer Streitsache des Klosters Himmelforten gegen Conrad von Ense, als Ober-Compromißrichter gewählt. Sie entschieden mit Zuziehung der von jedem Theile außerdem gewählten vier Schiedsfreunde die Sache, welche die Güter zu Ense betraf¹¹⁵). — Im folgenden Jahre 1288 compromittirten Erzbischof Siegfried und Graf Ludwig von Arnsberg in der Streitigkeit über das Gogericht Wicke, unbedingt auf den Ausspruch des Domscholasters (späteren Erzbischofs) Wigbold, des Chorbischofs Johann von Kennenberg, des Landmarschalls Johann von Bil-

¹¹²) Lacomblet Urk. Buch II. N. 804.

¹¹³) Seiberg Urk. Buch I. N. 484 S. 615.

¹¹⁴) Lamey Gesch. v. Ravensb. Urk. N. 62 und v. Spilcker Beiträge II. S. 23 und Urk. N. 270.

¹¹⁵) Seiberg Urk. Buch N. 419.

stein und Hunolds von Plettenberg. Der Erzbischof versprach dabei zugleich, daß er, weil der Marschall für Brüder und Kinder zu sorgen habe, welche sich dem geistlichen Stande gemidmet, dem einen Sohne desselben ein Canonicat in der Domkirche und dem anderen ein solches in der Kirche zum heil. Gereon verschaffen wolle¹¹⁶). — 1289 besiegelte er als Marschall einen in der Kirche zu Attendorn zwischen den Erben Diedrich Rump und dem Kloster Welver abgeschlossenen Vergleich¹¹⁷).

Nach siebenjähriger Verwaltung legte Johann die Landmarschallwürde nieder, welche hierauf durch Bestallung vom 7. Januar 1290, dem Grafen Otto Polle v. Everstein übertragen wurde. In dem darauf sprechenden Reverse bekennt der letztere, daß ihm die Schlösser und Burgen (castra et munitiones) der Kirche, zu treuer Bewahrung übergeben seien, daß er sie auf Verlangen gleich zurückgeben, wegen Kosten, Schuld oder Schaden nicht zurückbehalten und nur treuen Personen anvertrauen wolle. Er stellt dafür hohe und angesehene Bürgen, unter denen sich auch Herr Johann v. Bilstein, Hermann Spiegel und Lupold Hohge befinden¹¹⁸). Der Umstand, daß Johann die Bürgschaft für seinen Nachfolger übernimmt, setzt ein gutes vertrauliches Verhältniß voraus, welches sich dann auch durch eine andere Urk. aus der Amtsführung Ottos von Everstein klar herausstellt. Dieser hatte sich mit einer Anfrage über die rechtliche Natur der Freigüter an seinen Amtsvorfahr gewendet. In der darauf erlassenen, für die Geschichte der Feme-gerichte nicht unwichtigen Antwort, versichert Joh. nobil. domin. de Bilsten, dem Grafen Otto von Polle, quantum potest dilectionis, amicitie et favoris und nennt ihn predilectum sororium suum, seinen geliebten Schwager (Schwestermann). Otto hatte also wohl eine Schwester Johanns zur Gemahlin,

¹¹⁶) Quia fratribus et liberis studio clericali deditis oneratus existit, sagt der Erzbischof. Seiberg Urk. Buch I. N. 424. Das Compromiß zerfiel sich. Dasselbst N. 471.

¹¹⁷) Seiberg daselbst N. 427.

¹¹⁸) Spilcker Beiträge II. Urk. S. 210, wo der lückenhafte Inhalt des von Mäusen zerfressenen Originals mitgetheilt ist. Es ist hienach irrig, wenn nach Stangefol angegeben wird, Johann habe erst 1300 das Landmarschallamt niedergelegt. Er oss Westphalia p. 1825, St. 22.

wenn gleich einer solchen in keiner Urkunde desselben Erwähnung geschieht¹¹⁹⁾. Aus so nahem verwandtschaftlichem Verhältnis erklärt sich der Verkehr beider und wie es gekommen, daß Johann zu Gunsten des Schwagers auf das Landmarschallamt verzichtete. Trotz der Niederlegung desselben, blieb er aber in einflussreichem Verkehr mit den Großen des Landes, wie aus folgenden urkundlichen Stellen hervorgeht.

Auf seine und des Marschalls Otto von Everstein Fürbitte, übergab die Abtissin Ermgard zu Hervord, 1291 dem Knapen Balduin von Stenberge Güter in Nigenstene bei Sehusen¹²⁰⁾. — 1298 schlossen Erzbischof Wigbold von Eln, Bischof Eberhard von Münster, Graf Eberhard v. d. Mark und die Städte Dortmund, Münster und Soest auf fünf Jahre einen westfälischen Landfrieden. Zur Aufrechterhaltung desselben wurden besondere Conservatoren ernannt und an der Spitze derselben befand sich Johann von Bilsstein¹²¹⁾. — In demselben Jahre war er gegenwärtig, als die vorhin genannte Abtissin Ermgard von Hervord, zu Soest vor dem Erzbischofe Wigbold auf die ihr von Siegfried versprochene Abtei Essen verzichtete¹²²⁾; dann als der Edelherr Werner von Wittgenstein zu Medebach das Gericht, die Münze, den Zoll und die Vogtei, welche er dort besaß, wieder an Erzbischof Wigbold überließ¹²³⁾ — und als Wigbold das früher Heinrich dem Löwen gehörige, später von Erzbischof Siegfried neubefestigte Schloß Albenvels bei Brilon, den Brüdern Steffan und Conrad von Horhusen unter der Bedingung überließ, daß sie den Zehnten zu Ledrike für 125 Mark von dem Ritter Swicker von Brilon einlösen und künftig das Schloß, gegen Rückzahlung jener Summe, wieder abtreten sollten¹²⁴⁾. — Als im f. J. 1299 Landgraf Heinrich von Hessen, im Felde zwischen Battenberg und Hallenberg, sich als Lehmann des Erzbischofs Wigbold, zu beständiger Hälfte desselben pflichtig bekannte, war Johann mit vielen anderen

Herren gegenwärtig und wurde für den Fall künftiger Anstände, nebst dem Edelherrn Heinrich von Itter, Erenfried von Brebenol u. s. w. zum Mitschiedsrichter erwählt¹²⁵⁾.

Außer diesen öffentlichen Acten erscheint er urkundlich noch bei folgenden Privatverhandlungen seiner Brüder und nahen Verwandten: 1286 bezeugte er mit seinem Bruder, dem Propste Theoderich zu Soest, eine Verpfändung zu Gunsten des Kämmerers des Patrocliftifts daselbst¹²⁶⁾. — 1287 verkaufte das Kapitel zu Engern dem Dechant zu Soest die Einkünfte des Hofes Werninelo, in Gegenwart Theoderichs, damals Dompropsts zu Paderborn und seines Bruders Johann von Bilsstein. Die Verhandlung wurde zu Soest aufgenommen¹²⁷⁾. — Am 17. März 1290 verbrieft er mit seiner Gemahlin Jutta und seinem ältesten Sohne Theoderich, dem Kloster Grasschaft die bereits von seinen Eltern geschene Schenkung des Hochwalbes von Latrop, unten von der Luttenbecke bis oben an den Wald der Edelherren von Grasschaft¹²⁸⁾. — 1292 stiftete er eine Memorie für seine verstorbene Mutter Mechtilde, indem er zu diesem Zwecke dem Kloster Grasschaft eine Rente von 2 Malter Hafer aus seiner Mühle bei Schmalenberg anwies¹²⁹⁾. Wie Detmar Mülher in der Dortmunder Chronik berichtet, soll Johann in diesem Jahre auch seine Herrlichkeit Waldenburg oder Bilsstein an Hunold von Plettenberg für den Grafen Eberhard v. d. Mark verkauft haben¹³⁰⁾. Diese unbestimmte, urkundlich nicht belegte Nachricht, ist jedoch gewiß nur theilweise wahr; denn wir werden weiter unten sehen, daß Bilsstein erst viel später an die Grafen v. d. Mark gelangte. Dagegen mag Johann an dem großen Schlosse Waldenburg, wie viele

¹²⁵⁾ Lacomblet Urk. Buch II. N. 1031.

¹²⁶⁾ Seiberg Urk. Buch I. N. 417.

¹²⁷⁾ Theodericus prepositus majoris ecclesie Paderbornensis. Johannes vir nobilis dictus de bylstene frater ejus. Ungebr. Soester Urk.

¹²⁸⁾ Seiberg Urk. Buch I. N. 431.

¹²⁹⁾ Seiberg Urk. Buch I. N. 443.

¹³⁰⁾ Voigt v. Elspe hist. Westph. Cap. 26 mit Bezug auf Mülhers Dortm. Chronik L. 3. p. 397, vergl. mit Stangefol op. chronol. circ. Westph. L. 3 p. 390 und v. Steinen westf. Gesch. St. 1. S. 170, St. 28 S. 816, St. 30 S. 1079.

¹¹⁹⁾ Seiberg Urk. Buch III. N. 1100 und v. Spilcker Beitr. II. S. 247.

¹²⁰⁾ v. Spilcker Beitr. II. Urk. S. 214.

¹²¹⁾ Seiberg U. B. I. N. 473.

¹²²⁾ Tross Westphalia von 1826 S. 319.

¹²³⁾ Lacomblet Urk. Buch II. N. 991.

¹²⁴⁾ Lacomblet Urk. Buch II. N. 1007.

andere Lehnjunker gauerblich theilhaftig gewesen sein und diesen seinen Antheil, an Hunold von Plettenberg verkauft haben; der denselben 1296 an Rutger von Altena, den Truchses oder Amtmann des Grafen Eberhard v. d. Mark für 500 Mark überließ¹³¹). Haupteigenthümer des Schlosses Waldenburg war die Gräfin Mechtilde von Sahn, welche ihre Rechte daran bereits 1247 an Erzbischof Conrad von Köln verkaufte¹³²). Nach der Schlacht von Worringen verpfändete Erzbischof Siegfried 1289 unter anderen auch Waldenburg an den Grafen von Berg; dieser verpfändete es weiter an Graf Eberhard v. d. Mark, der 1298 erklärte, daß er es für 3000 Mark als wiederlösliches kölnisches Pfand besitzen wolle und für diesen Betrag lösete es Erzbischof Wigbold 1300 wieder ein¹³³). — Dagegen steht urkundlich fest, daß Herr Johann am 8. März 1293, mit Zustimmung seiner Gemahlin und seines ältesten Sohnes Theoderich, dem Landgrafen Heinrich von Hessen für 200 Mark sein Schloß Birstein verkaufte; so daß er und seine Erben es künftig vom Landgrafen zu Lehn tragen, ihm gegen alle Feinde helfen und das Schloß zu seinem Dienste offen halten wollten¹³⁴). Dieser Verkauf bedingte augenscheinlich nur ein Nennungsrecht für den Landgrafen von Hessen an dem Schlosse zu Birstein, nicht das ächte Eigenthum, das sogenannte dominium directum an der Herrschaft Birstein. Wir werden unten sehen, daß dieses 100 Jahre später den rheinischen Pfalzgrafen zustand. — 1295 besiegelte Johann mit seinen Bruder Hermann und Erenfried von Bredenol eine Urkunde, worin der Edelherr Wibekind von Grasschaft, den halben Zehnten zu Grasschaft dem dortigen Kloster gegen die Hölse Langenbeck und Dtmaringhausen bei Brunschappell verkaufte¹³⁵). In dieser Urkunde wird er zwar in den Worten: Johannes Marscalcus Westfalie, hermannus frater ejus, Dnus Erinfrius de breyde-

131) Northoff chron. Marcan. in Meibom s. R. G. I, 393. Stangefol III, 391.

132) Seiberz U. B. I. N. 248 und mit Bezug darauf Facomblet U. B. II. N. 310 Note 2.

133) Facomblet II. N. 865, 987 und 1067.

134) Wend Hess. Gesch. II. Urk. N. 230.

135) Ungebr. Urk. Seiberz U. B. I. N. 476 Note.

nole etc. noch als Marschall unter den Zeugen aufgeführt. Allein dies geschah wohl nur Ehren halber. Damals war Johann von Plettenberg Marschall, der aber keinen Bruder Hermann hatte¹³⁶). — 1296 vertauschte Johann, mit Bewilligung seiner Gemahlin Jutta und seines ältesten Sohnes Theoderich, dem Kloster Grasschaft Hölse und Rechte zu Dreve und Durenhelken gegen andere zu Gruven und Westwig, auf welche letztere das Recht Johanns auf Grafenschloß übergehen sollte, so daß dieselben künftig von den Brüdern von Latrop jure libertino, die des Klosters dagegen dienst- und abgabefrei besessen würden¹³⁷). — 1299 besiegelte er auf Ersuchen des Edelherren Kraft von Grasschaft einen Tauschbrief desselben über den halben Zehnten zu Grasschaft gegen Güter zu Steinbach, Berghausen und Berleburg¹³⁸). — 1301 bekaufte er, daß die Markgenossen zu Westwig, Ober- und Niederfleckenberg und zu Tonderpe 9 Morgen Land, welche sie bisher von dem Grafen Hauptthove Lenninghoven untergehabt, dem Kloster gegen eine Geldrente überlassen hätten¹³⁹). — Diese Urkunde ist die letzte, worin er als lebend aufgeführt wird. In dem verlorren gegangenen Graduale der Kirche zu Weischebe soll sein Todestag auf den 8. April 1300 angegeben gewesen sein¹⁴⁰), während dieser an einer anderen Stelle auf den 8. April 1310 gesetzt wird¹⁴¹). Diese Angabe scheint die richtigere, weil er nach 1300 noch die zuletzt gedachte Urkunde ausgestellt hat.

Herr Johann von Birstein starb also in hohem Alter, nachdem er 55 Jahre lang selbstständig in Urkunden aufgetreten war. Diese letzteren ergeben, daß die Grafen Ludwig von Arn-

136) v. Steinen Westf. Gesch. St. 28 S. 828.

137) Seiberz U. B. I. N. 460.

138) Seiberz U. B. I. N. 476.

139) Seiberz U. B. II. N. 494.

140) So sagt die Genealogia nobil. dnorum de Birstein bei Kindlinger.

141) v. Steinen St. 14 S. 1436. Die hier gebrauchte Bezeichnung: 6. Non. Aprilis ist unrömisch. Die Nonae Aprilis hören mit dem 5. auf; dann folgte am 6: octavo Idus, am 7: septimo Idus und am 8: sexto Idus Aprilis. Dieser Tag ist gemeint. Im Lobtenbuche des Kl. Grasschaft steht auf den 1. März folgende Memoria für ihn eingetragen: Mem. Joannis Comit. de Birstein et Juttæ ejus uxoris et Theodorici filii eorum, qui contulerunt monasterio nemora altiora in Latrop, cum venatura et aliis suis juribus.

berg und Eberhard v. d. Mark seine cognati consanguinei also als Geschwisterkinder mit ihm verwandt waren. Brüderkinder (cognati patruales) konnten sie nicht sein; sie waren also entweder Schwesterkinder (cognati sobrini) oder, wenn die urkundlichen Worte allgemeiner zu verstehen, wenigstens nahe Blutsverwandte ¹⁴²⁾. Genau läßt sich der Sachverhalt schwerlich mehr ausmitteln; die Mutter des Grafen Ludwig war Adelheid Gräfin von Blißcafel ¹⁴³⁾, die des Grafen Eberhard Cunigunde Gräfin von Schaumburg ¹⁴⁴⁾; welchem Hause Johanns Mutter: Mathilde angehörte, ist unbekannt. Ferner ergeben die Urkunden, daß Johanns Stellung unter den Herren des Landes eine bedeutende war. Die Art und Ausdehnung seines Güterbesitzes, die ihm zustehende Stuhl Herrschaft über die heimlichen Gerichte reichte über die Grenzen seiner Herrschaft in die Besitzungen der Bögte von Grafschaft. In jener hatte er Vogtdienste und Grafenschuld zu fordern; seine Leute lebten jure libertino. Wir wollen den Sinn dieser Worte weiter unten zu erläutern versuchen. Er besaß außerhalb seiner Herrschaft eine besondere Vogtei zwischen Werl und Soest, welche namentlich die Orte Schafhausen, Espingen und Ampen besaß. Da sie mitten im alten Comitatus der Grafen von Arnsberg lag, so ist zu vermuthen, daß sie durch Heirath an seine Familie gelangt war. Selbst die Auftragung des Schlosses Bilsstein an den Landgrafen von Hessen beweiset nur, daß Johann ein mächtiger Mann war, dessen Freundschaft von den benachbarten Fürsten gesucht wurde. Als Landmarschall war er Depositarius der herzoglichen Gewalt des Erzbischofs durch ganz Westfalen und wenn er selbst nach Niederlegung seines Amtes fortwährend, namentlich als Compromißrichter verwickelter Streitigkeiten und als Bewahrer des Landfriedens, im genauen Verkehr mit den Großen blieb, denen er durch Verwaltung desselben nahe gekommen war, so beweiset das klar, daß er von seinen Zeitgenossen auch als eine hervorragende Persönlichkeit anerkannt

142) Vergl. du Fresne Glossar. voc. cognatus.

143) Seiberz Gesch. d. Grafen S. 189.

144) v. Steinen westf. Gesch. St. 1, S. 144.

wurde. — Johanns Gemahlin Futta kommt zuletzt in der Urkunde von 1293 vor.

Am nächsten im öffentlichen und Privatleben tritt Herr Johann sein Bruder Theoderich, der nacheinander als Propst zu Soest, als Dompropst zu Paderborn, als Dombachant und Archidiacon zu Cöln, meist in Gesellschaft seines Bruders Johanns auftritt. So willigte er 1255 in dessen Veräußerung der Vogtei über Schafhausen und 1275 in den Verzicht auf Vogteirechte über Güter zu Ampen. — 1273 gab er als Propst zu Soest, in Gegenwart Johanns, den Straten Hof zu Effel dem Kloster Benninghausen zu Lehn und verzichtete eben so 1279 in desselben Gegenwart, zu Gunsten des Klosters Paradise, auf die Ansprüche der Propstei zu Soest an dem Haupthofe Bukele ¹⁴⁵⁾. — 1286 bezeugte er mit seinem Bruder eine Verpfändung zu Gunsten der Kämmererei des Patroclistifts — 1287 war er als Dompropst zu Paderborn mit seinem Bruder Johann Zeuge bei einem Verkaufe des Kapitels zu Engern an den Dechant zu Soest. — In demselben Jahre auf Michelis Tag, stellen Decanus et capitulum ecclesie Angariensis in Susato eine Urkunde aus, welche Theoderich Dompropst zu Paderborn und sein Bruder Johann von Bilsstein, als Zeugen unterschreiben ¹⁴⁶⁾. — 1290 genehmigte er mit dem Domcapitel zu Paderborn, den Verkauf von Aedern und Wiesen an die Stadt Warburg und anderer Güter daselbst an Heinrich Jude, geschehen durch den Bischof Otto ¹⁴⁷⁾. — 1291 verkauft zu Paderborn Ritter Wolmar von Brenken dem Kloster Marienmünster den Zehnten in Entorp bei Nieheim. Das Domcapitel mit dem Propste Theoderich und dem Dechant Werner fügen das Eigenthum hinzu ¹⁴⁸⁾. — 1393 gab er mit dem Domcapitel zu Paderborn seine Zustimmung zur Stiftung der Collegiatkirche in Bielefeld ¹⁴⁹⁾.

145) Ungebr. Soester Urk.

146) Copiar. S. Patrocli Susat. fol. 50.

147) Wigand Archiv II. S. 310 und 312.

148) Die Urk. ist datirt feria 4 post purif. b. M. V. Copiar von Marienmünster p. 89.

149) Schaten Annal. Paderb. ad h. ann.

Nachdem 1297 der Dombachant Wigbold von Holte den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte, wurde Theoderich dessen Nachfolger als Decchant; denn seit dem Anfange des folgenden Jahrs nennt sich dieser in Urkunden Theodericus dei gratia decanus ecclesie majoris et archidiaconus Coloniensis. Als solcher erscheint er in der Urkunde vom 19. Mai 1298, wodurch Graf Eberhard v. d. Mark bekannte, daß er die Schlösser Waldburg und Rodenberg nur als wiederlösliche kölnische Pfandstücke besitze¹⁵⁰⁾. — ferner 1298 am 12. Juni zu Medebach mit seinem Bruder Johann, als der Edelherr Werner von Wittgenstein seine dortigen Rechte an Köln abtrat und am 5. September mit demselben, als Erzbischof Wigbold Aldenvels den Brüdern von Horhusen überließ. — Am 5. September 1298 besiegelte er mit dem Domcapitel den Brief, wodurch Erzbischof Wigbold den Grafen Diedrich von Cleve mit einer Rente von 400 Mark aus dem Zolle zu Neuss belieh¹⁵¹⁾ und am 3. Februar 1300 einen anderen, worin der Erzbischof und der Burggraf Joh. von Rheineck festsetzten, daß das Schloß Rheineck als offenes Haus der kölnischen Kirche, ein Erblehn des Burggrafen sein sollte¹⁵²⁾. — 1303 war er Zeuge, als Diedrich Luf von Cleve Graf von Hülchrath und dessen Gemahlin Elise dem Erzbischof Wigbold Gerichte, Herrlichkeiten und Vogteien zu Bornheim, Bonn und Ahrweiler, die Schlösser Lomberg, Sassenberg u. s. w. verkauften¹⁵³⁾ und zuletzt am 29. April 1306, als Erzbischof Heinrich II. die Stiftung der Collegiatkirche zu Düsseldorf vollzog¹⁵⁴⁾. Theoderich scheint um diese Zeit gestorben zu sein; denn er wird in Urkunden nicht mehr genannt und in einer Urkunde vom 1. August 1308, tritt bereits der Dombachant Ernst als Bürge des Erzbischofs Heinrichs II. auf¹⁵⁵⁾.

Ein anderer Bruder Johanns war Gottfried, der von 1272 bis 1289 das Kloster Grafschaft als Abt regierte. Sein Vorfahr, Abt Wibekind Graf von Wittgenstein, hatte in dem

Kloster manche verderbliche Neuerung z. B. die Theilung des Klosterguts zwischen dem Abte und Convente eingeführt, hatte aus Verwandtenliebe wichtige Besitzungen der Abtei, unter Betheiligung des Vogts Adolf Edelherren von Grafschaft, an sein väterliches Haus verschleudert und überhaupt die inneren Bande der Klosterdisciplin so aufgelockert, daß nach der Meinung seiner frommen Klosterbrüder, die Manen ihres Stifters, des heil. Erzbischofs Anno, durch so frevelhaftes Beginnen erzürnt werden mußten; woher es dann, gleichsam als göttliche Strafe kam, daß eine heftige Feuersbrunst, deren Entstehung unergründlich blieb, alle die kostbaren mittelalterlichen Gebäude, worin das Kloster eingerichtet war, bis auf den Grund verzehrte. Abt Wibekind dadurch aufs Tiefste erschüttert, weil es ihm bei der Art seines Haushalts an Mitteln gebrach, den Schaden wieder gut zu machen, siechte seitdem bis er am 14. Novbr. 1272¹⁵⁶⁾ starb und Gottfried von Bilstein zu seinem Nachfolger berufen wurde. Die Aufgabe, die sich dem Regiment des Letzten von selbst stellte, war eine der schwierigsten. Der Wiederaufbau des Klosters, den ihm sein Vorgänger kaum in den Anfängen überliefern konnte, machte ihm schwere Sorgen, welche durch die Zweideutigkeit, womit der Vogt, Herr Adolf von Grafschaft, gegen seine Genossen, die Grafen von Wittgenstein, den Schirm der Klosterglüter handhabte, bedeutend gemehrt wurden. Wie weit es Gottfried mit dem Baue brachte, darüber sind keine gewisse Nachrichten vorhanden. Nach der Vermuthung des Verfassers der Grafschafter Monumente, sind die von ihm errichteten Gebäude mehr auf den augenblicklichen Nothbehelf, als auf die Dauer berechnet gewesen; indem kein einziges davon auf die spätere Zeit gekommen ist, obgleich das Kloster seit Wittkinds Tode von keinem ähnlichen Brandunglücke heimgesucht wurde.

Dagegen waren seine Bemühungen um Regelung der übrigen Verhältnisse des Klosters desto erfolgreicher. Insbesondere bewog er 1272 (Oct. 30.) die Brüder Johann und Gottschalk

150) Lacomblet Urk. Buch II. N. 987.

151) Lacomblet U. B. II. N. 1026.

152) Lacomblet U. B. III. N. 1.

153) Lacomblet das. N. 27.

154) Lacomblet das. N. 39.

155) Lacomblet das. N. 64.

156) So vermuthen die Monumenta monasterii Grafschaft p. 26. Die Vermuthung ist aber wohl unrichtig, weil sein Nachfolger schon am 30. Oct. 1272 eine Urk. ausstellt.

von Pabberg, daß sie auf ihre Einkünfte zu Benchusen, welche sie vom Kloster zu Lehn trugen, zum Vortheil desselben verzichteten. Sie sagen selbst, daß es geschehen sei ob favorem Dni Godefridi abbatis consanguinei nostri¹⁵⁷⁾. Welche nähere Bewandniß es mit dieser Blutsverwandtschaft hatte, ob eine Bilsteiner Tochter etwa in die Familie Pabberg verheirathet war? können wir nicht angeben. — Vielleicht stammte sie noch von Diebrieh I. her¹⁵⁸⁾. Dann vermogte Gottfried seinen Bruder, den Landmarschall Johann von Bilstein, daß derselbe 1282 als Stuhlherr den Austausch von Freigütern zu Graffschaft gegen andere zu Niederberendorf, zum Vortheil des Klosters genehmigte. — 1285 bewirkte er, wahrscheinlich auch durch Vermittelung seines Bruders des Landmarschalls, daß die zwischen seinem Vorgänger Wibekind und dem Vogte Adolf von Graffschaft zeitweilig verglichenen Streitigkeiten, mit den Erben des Letzteren, auf eine für das Kloster sehr vortheilhafte Weise ganz beseitigt wurden¹⁵⁹⁾. — 1285 bewog er Heibold von Retberg, auf seine Ansprüche an der Curtis Schmerlike, zu Gunsten des Klosters zu verzichten. Der darüber zu Rippstadt ausgestellte Brief, ist von Graf Conrad von Nietberg besiegelt¹⁶⁰⁾.

Dies ist die letzte urkundliche Verhandlung, welche wir dem Abte Gottfried zuschreiben dürfen. Der Bau des Klosters mochte ihm wohl die Mittel zum Ankauf von Gütern nehmen. Es findet sich wenigstens bis zum Anfange des Jahres 1290, wo bereits sein Nachfolger Lübert von Rüdtinghausen erscheint, keine auf solche Erwerbungen Bezug habende Urkunde des Klosters. Gottfried scheint 1289 das Ziel seiner Thätigkeit gefunden zu haben, wenn gleich aus den schon mitgetheilten Urkunden-Auszügen hervorgeht, daß er durch die Liebe seines Bruders Johann und seiner verstorbenen Eltern, auch über die Grenzen seines Lebens hinaus, für das Beste der Abtei fortwirkte.

157) Graffschafter Copiar N. 21.

158) S. 14 und die i. d. Note 50 angef. Urk.

159) Seibert Urk. Buch I. N. 411.

160) Copiar v. Graffsch. N. 20.

Ein dritter Bruder Johanns war Hermann von Bilstein, der in folgenden Urkunden vorkömmt. 1275 gab er seine Einwilligung zu dem Verzichte Johanns auf die Vogteirechte an den Gütern zu Ampen. — 1289 war er gegenwärtig, als Johann den Vergleich zwischen den Erben Diebriehs Rump und dem Kloster Welver bekundete — 1295 war er mit seinem Bruder, dem Marschall Johann, Zeuge bei dem Tausche des halben Graffschafter Zehnten von Wibekind von Graffschaft an das Kloster, gegen die Höfe zu Langenbeck und Dtmaringhausen — 1296 war er gegenwärtig, als sein Bruder Johann dem Kloster die Güter zu Dreve und Durenheliken vertauschte. In letzter Urkunde wird er (wohl nur durch einen Schreibfehler) Henemannus genannt¹⁶¹⁾. Weiter kömmt er nicht vor¹⁶²⁾. — Schwestern Johanns werden urkundlich nicht genannt; daß er aber wenigstens eine hatte, welche mit dem Grafen Otto Polle von Everstein vermählt war, geht aus der in der Note 119 angeführten Urkunde hervor.

Endlich erscheinen noch in einer Urkunde von 1287 Johannes et Menricus de Bilstein Canonici susatenses¹⁶³⁾ und wieder 1334 Johannes de Bilst. Canonicus Coloniensis¹⁶⁴⁾. Ob und in welchem verwandtschaftlichen Verhältnisse sie zu der Familie unserer Dynasten standen, ist nicht bekannt¹⁶⁵⁾.

V. Diebrieh III.

Die verwandtschaftlichen Bande zwischen dem Hause Bilstein und den Grafen von Arnberg, wurden in der nun folgenden

161) Ein altes Graffschafter Copiar, welches die Urk. auch enthält, nennt ihn richtig Hermann.

162) In der Genealogia heißt es: Meminit etiam Arnbergense Necrologium Hermannii D. de Bilstein, sed sine anno.

163) v. Steinen St. 14. S. 1436.

164) Würdtwein nova subsidia diplomatica III, p. 259. Die Urk. ist vom 19. April und betrifft den im Speyerischen gelegenen Ort Alsheim prope Gunthersblumen.

165) 1301 verkauft Comes Otto dictus de Bilstene dem Landgrafen Heinrich v. Hessen bona nostra feodalia que habemus ab aqua Gewerra dicta usque ad silvam que Hecheno appellatur et sita per partes Hassie circumquaque — juxta Escenwege Wend II. Urk. S. 248—249. Nach dem, was früher über die Thüringer Grafen v. Bilstein gesagt worden, bedarf es kaum noch der Bemerkung, daß sich diese Stelle nur auf ihr Geschlecht bezieht.

Generation dadurch noch enger geknüpft, daß Johans ältester Sohn und Nachfolger Diedrich III. sich mit Catharina von Arnsberg, einer Tochter des Grafen Ludwig, vermählte. Aus dem Urkunden-Verzeichniß des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg geht hervor, daß Diedrich seiner Gemahlin zur Morgengabe die Haupthöfe zu Oberhundem¹⁶⁶⁾, Oberweischebe¹⁶⁷⁾, Bruchhausen¹⁶⁸⁾ und Güter zu Bredenbeck¹⁶⁹⁾ verschrieben hatte; nur das Datum der Urkunde ergibt sich aus dem Verzeichnisse nicht¹⁷⁰⁾. Zuerst erscheint Diedrich III. 1287 als Zeuge in einer Urkunde des Grafen Ludwig von Arnsberg, worin dieser einen Tausch über Güter zu Boswinkel, zu Gunsten des Soester Walburgisklosters bekundet¹⁷¹⁾; — dann als ältester Sohn seines Vaters und zu dessen Verfügungen einwilligend, 1290 bei Schenkung des Hochwaldes von Latrop an das Kloster Grasschaft; 1293 bei Auftragung des Schlosses Bilstein an den Landgrafen Heinrich von Hessen und 1296 bei Vertauschung der Höfe zu Dreve und Durenhelken an das Kloster Grasschaft. Nach dem Tode seines Vaters tritt er zuerst 1313 auf dem großen Lehntage seines Schwagers, des Grafen Wilhelm von Arnsberg auf, wo er Güter zu Altbom, den Forst oder Wildbaum zu Weische nebst der Vogtei daselbst, ferner die Vogtei zu Ebdesching (Epfingsen bei Soest), die Vogtei zu Schaffhausen (bei Werl) die Vogtei zu Neger und den Zehnten in Bredenbeck unter dem Schlosse Bilstein, zu Lehn empfing¹⁷²⁾.

Wegen der Vogtei zu Epfingsen gerieth er mit dem Kapitel zu Meschede, welches den dortigen Haupthof besaß, in einen Streit, den er factisch dadurch zu schlichten suchte, daß er die Leute des Stifts mit bewaffneter Hand überfiel, ihnen

166) Aus einzelnen dieser Höfe ist das v. Fürstenbergsche Gut Adolfsburg zusammen gekauft.

167) Ein Dörfchen oberhalb Kirchweischebe.

168) Ein nun zersplitterter Hof zwischen Ober- und Kirchweischebe. Es stand sonst eine alte Kapelle darauf, deren Abbruch durch die Anlage der Chaussee nothwendig wurde.

169) Bredenbeck lag in einem östlichen Nebenthale der Weische, Bilstein gegenüber.

170) Seiberg Urk. Buch II. S. 297.

171) Seiberg Urk. Buch I. N. 421.

172) Seiberg Urk. Buch II. N. 556.

Pferde, Rindvieh und sonstige Habseligkeiten nahm, sie selbst aber theilweise fangen und einfekern ließ. Das Stift beschwerte sich darüber beim Erzbischofe Heinrich II. der hierauf in einem an die Pfarrer zu Attendorn, Wormbach, Eslohe und Helben gerichteten Schreiben vom 11. September 1324, das ruchlose, kirchenräuberische Verfahren des Edelherrn beklagend und als ein Schandmahl gegen die Kirchenfreiheit verabscheuend, den gedachten Pfarrern bei Suspensionsstrafe befohl, denselben aufzufordern, daß er binnen 6 Tagen das Geranbte wieder herausgebe und die Gefangenen entlasse, widrigenfalls er den Strafen der Synodalstatuten gegen Kirchenräuber verfallen sein und diese in allen Kirchen gegen ihn und seine Gehülfen verkündigt werden sollten¹⁷³⁾. Die Folge dieses erzbischöflichen Schreibens war, daß die Sache beim Offizial zu Cöln anhängig und dann unter Vermittelung des Grafen Wilhelm von Arnsberg als Lehnsherrn, sodann des Edelherrn Johann von Solms, Schwiegerjohns von Herrn Diedrich, so wie mit Einwilligung seiner Gemahlin Catharine und seiner Söhne, Ludwig und Wilhelm am 10. Mai 1327 folgendermaßen verglichen wurde. Diedrich hatte behauptet, als Vogt des Hofes sei er befugt, innerhalb der Wehre desselben (infra septa) zu üblichen Zeiten dem Gerichte, welches Königsbanu genannt wurde, vorzusitzen und dafür sowohl von dem Schulken des Hofes als von den einzelnen Häuslern (casariis) nach ihrem Vermögen, Vogtbede (precaria advocatica) zu fordern. Das Stift dagegen behauptete, daß der Hoffchulte sowohl als die Häusler, von jener Jurisdiction des Vogts, sowie von allen Vogteibgaben frei und nur verbunden seien, dem Vogt jährlich 3 Schilling Soester Pfennige zu entrichten¹⁷⁴⁾. Um die Ansprüche Diedrichs abzufinden, zahlte das Stift an denselben ein für allemal 60 Mark, wogegen dieser auf die jährliche Abgabe von

173) Seiberg Urk. Buch II. N. 609.

174) Im Archive des Stifts Meschede befand sich eine auf Papier geschriebene Urk. ohne Datum, anscheinend aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, unter der Rubrik: Informatio juris de quatuor solidis, quos pro Herwede nonnulli cives Susatienses de mansibus ad curtim in Ebedesching pertinentibus, capitulo Meschedensi solvere debent.

3 Schilling sowohl, als auf alle andere gedachte Jurisdiction- und Vogtei-Ansprüche verzichtete und sich nur vorbehielt, dem Gerichte, welches Hensprake (Hofsprache, Hofesgericht) genannt werde¹⁷⁵) zu den üblichen Zeiten, in Gemeinschaft mit dem Amtmann (officiato) des Propsts nach wie vor, ohne Präjudiz für den Schulden (villicus) vorzusitzen. Der Vorsitz sollte jedoch nicht innerhalb der alten Hofeswehr (infra sepem antiquam) sondern nahe an, wiewohl außerhalb derselben, auf einem dazu anzuweisenden Plätzchen (particula) der Hofraithe (areae curtis) genommen werden. Auch sollten der Schulde und seine Häusler nicht auf die Ladung von Diedrich oder seinem Richter, sondern nur auf Antrag des Propsts oder seines Kapitels zu erscheinen und die durch Excesse verwirkten Strafen zu entrichten schuldig sein¹⁷⁶). Die Art und Weise, wie die Schutzpflicht des edlen Herrn, von diesem zu einem einträglichen Schutzrechte ausgebeutet werden wollte, ist bezeichnend genug für die damalige Zeit; bedarf aber keines weiteren Commentars.

Zu den Besitzungen unserer Dynasten in der Nähe von Soest, gehörte auch der Zoll in der Stadt Werl, welchen sie ohne Zweifel gleichfalls von den alten westfälischen Grafen zu Werl und Arnberg, in Folge der mit ihnen geknüpften verwandtschaftlichen Verbindungen, erworben hatten. Herr Diedrich verkaufte diesen Zoll am 3. April 1328 mit Zustimmung seiner Gemahlin Catharine an Tilmann v. d. Becke, Bürger zu Attendorn, Gottschalk vom Dome¹⁷⁷) und Albert Ferner, Bürger zu Soest, für 100 Soester Mark, vorbehaltlich einer Rente von 3 Mark, welche Hermann und Wilhelm von Die daraus zu beziehen hatten. Gegen alle Ansprüche des Erzbischofs und dessen Beamte dagegen, wurde volle Gewähr durch Einlager in Attendorn versprochen¹⁷⁸).

175) Heltaus Glossar. voce Hyemanni und das Wortregister zu Seiberk Urk. Buche III.

176) Seiberk Urk. Buch II. N. 620.

177) Die Lage des Hofes zum Dome bei Ahausen an der Bigge, ist oben S. 5 angegeben worden.

178) Seiberk Urk. Buch II. N. 623.

Spätere Urkunden von Diedrich III. haben wir nicht gefunden. Er starb am 5. November 1335¹⁷⁹) also 48 Jahre nachdem er 1287 zuerst als Zeuge aufgetreten war. Seine Gemahlin Catharina muß beträchtlich jünger gewesen oder sehr alt geworden sein, weil sie ihn um 27 Jahre überlebte; indem sie erst am 11. Juli 1362 starb¹⁸⁰).

Diedrich hatte zwei Brüder; Gottfried, der abwechselnd auch Gobelin oder Gotthard genannt wird und Gerhard, beide geistlich und beide nach der Zusage, welche Erzbischof Siegfried ihrem Vater Johann 1288 gemacht, als Canoniche in Cöln, erster bei St. Gereon und letzter in der Domkirche versorgt. Gottfried tritt zuerst als canonicus ecclesie Sussatensis in einer Urkunde von 1311 auf, welche das Kapitel über die Wiederherstellung des alten Reliquienkasten des heil. Patroclus ausfertigte. Er muß damals einer der jüngsten Canoniche gewesen sein, denn er wird als der zweitvorletzte genannt¹⁸¹) — 1331 wird er in einer Soester Urkunde Gobelin de Bilstein canonicus Ecclesiae s. Gereonis in Colonia genannt¹⁸²). — 1333 als die Brüder von Helsenstein dem Domcapitel zu Cöln ihren Hof zu Schlich im Kirchspiel Geln mit dem Patronatrecht über diese Kirche verkauften, war er einer der Coactionsbürgen, welche die Verkäufer dem Capitel bestellten¹⁸³). — Als 1335 Johann, Diedrichs Sohn, für seinen Vater ein Jahrgedächtniß in Graffschaft stiftete, geschah es presentibus nobilibus viris Dnis Gobelino Canonico s. Gereonis et Gerhardo Canonico majoris ecclesie Colon. fratribus dictis de bylstene patruis nostris¹⁸⁴).

179) v. Steinen westf. Gesch. St. 14 S. 1436, ipsis nonis Novembris obiit dnus Theodericus nobilis de Bilstein.

180) Die Lobestage beider waren in einem alten Gradual und Psalter der Kirche zu Beisehe verzeichnet. Die oft angezogene Genealogia etc. sagt zu dem Sterbetage Diedrichs: unde versus:

Exiit e membris
hinc nonas prima Novembris.

Das Gradual und der Psalter, worin die Lobestage der Herren v. Bilstein vermerkt waren, sind leider in der Kirche zu Beisehe nicht mehr vorhanden.

181) Troß Westph. Jahrg. 1825 St. 28. S. 23.

182) v. Steinen St. 14 S. 1436.

183) Lacomblet Urk. Buch III. S. 273.

184) Seiberk Urk. Buch II. N. 653.

— Als 1355 Nicolf Herr von Lewesberg dem Erzbischofe Wilhelm seine Hälfte der Burg Bracht (bei Schliprüden) zum offenen Hause auftrug, ersuchte er die nobiles et honorabiles viros dominos Gerardum de Bylstein majoris, Godefridum ejus fratrem sancti Gereonis et Joh. de Büren dicte majoris ecclesiarum Canonicos consanguineos et amicos meos, die Urkunde mit zu besiegeln¹⁸⁵). — Zuletzt erscheint er in der Urkunde seines Veters Johann II. von 1360, worin dieser Herr Balduin von Steinfurt zum Mitregenten der Herrschaft Bilstein annimmt, als einwilligender Oheim unter dem Namen: Her Godhard zu sente Gereon Canonich. In einer ferneren, hierauf Bezug habenden Urkunde von 1368, wird er unter den zustimmenden Verwandten nicht mehr genannt, war also damals wohl verstorben¹⁸⁶).

Gerhard von Bilstein Domherr zu Cöln, tritt als solcher zuerst in den Constitutiones Ecclesiae metropolitanae Coloniensis hervor, welche Erzbischof Heinrich 1323 mit seinem damaligen Domcapitel entwarf; unter den anwesenden Domherren wird er als der zweite Subdiacon genannt¹⁸⁷). — Dann treffen wir ihn wieder in den eben genannten Urkunden von 1335, 1355 und 1360 mit seinem Bruder Gottfried, ferner in einer Urkunde des Erzbischofs Walram von 1339 worin dieser ein scheidrichterliches Urtheil über den Nachlaß des Propstes Eberhard von Tonburg bestätigt. Er ist dort mit vielen geistlichen und weltlichen Herren, deren Reihe Graf Gottfried IV. von Arnsberg eröffnet, Zeuge¹⁸⁸); ferner in einer anderen ausführlichen Urkunde desselben Erzbischofs von 1344, worin dieser sich gegen das Domcapitel, welches die Zahlung seiner Schulden übernahm, zu besonderen Verpflichtungen bekennt, in Folge deren unter anderen der Domcapitular Gerhard von Bilstein zum Verwalter des Hauses Liedberg ernannt wird¹⁸⁹); dann in einer anderen vom folgenden Jahre, welche

¹⁸⁵) Lib. Privileg. Eccles. Colon. N. 367.

¹⁸⁶) Niefert münsterische Urk. Samml. V. N. 63 Note.

¹⁸⁷) Würdtwein subsidia Diplomatica III. p. 128.

¹⁸⁸) Gudeni Cod. diplom. II. N. 1077.

¹⁸⁹) Lacomblet Urk. Buch III. N. 416.

denselben Gegenstand betrifft¹⁹⁰). Gerhard bekleidete das Amt eines Verwalters oder Schulden und weltlichen Richters des Schlosses Liedberg und dessen Gebiets noch i. J. 1369; wo die Markbeerthen (forestanei vulgo de Geholtin) mit den Scheffen von Büttchen und Kleinenbroich, die Rechte des Schlosses Liedberg und des Hauses Hülchrath, unter seinem Vorsitze bekundeten¹⁹¹). Außerdem erscheint er in einer bald zu erwähnenden Urkunde der Edelherren von Itter von 1345 über das Schloß Morenhofen als Zeuge und in einer anderen von 1347, wo Erzbischof Walram die Klage des Collegiatstifts zu Niedeggen, daß es zu geringe dotirt sei, in Gegenwart Gerhards u. A. untersuchte¹⁹²). Dann noch in einem Compromiß zwischen Erzbischof Wilhelm von Cöln und Graf Gerhard von Berg und Ravensberg vom 29. Juni 1351, worin der erste „dy edelen lude Gerarde van Bhlstein Proiste zu Supte, Lodewich den herren van Mandenroede ind Henrich van Syntge den herren zu Arenbale“, seiner Seits als Schiedsrichter er-
nennt, um alle wechselseitigen Ansprüche zwischen ihm und dem Grafen von Berg auszugleichen¹⁹³). Da er hier als Propst zu Soest aufgeführt wird, so sehen wir aus dieser Urkunde zugleich, daß er in der Soester Propstei Nachfolger Wilhelms von Gemnep geworden war, der 1349 als Propst von Soest zum Erzbischofe gewählt wurde. Endlich in der vorhin gedachten Urkunde seines Veters Johann II. von 1368, auf welche wir unten noch einmal zurückkommen werden.

Von Schwestern, welche Diedrich IV. gehabt, ist urkundlich nichts bekannt.

VI. Johann II., letzter Edelherr zu Bilstein.

Wir kommen nun zur letzten Generation unserer Dynastenfamilie; denn mit Diedrichs IV. Kindern erlosch sein Geschlecht in männlicher Linie. Nachfolger in der Herrschaft wurde sein

¹⁹⁰) Lacomblet Urk. Buch III. N. 422.

¹⁹¹) Lacomblet N. 687.

¹⁹²) Quir Grafen v. Hengebach S. 105. Er wird hier, wohl nur durch einen Schreibfehler, Leonard genannt.

¹⁹³) Lacomblet Urk. Buch III. N. 498.

ältester Sohn Johann II., welcher zuerst in dem Vergleiche von 1327 mit dem Stift Meschede, über die Vogtei von Espinghen und dann 1328 in dem Kaufbrieft über den Werler Zoll, als ältester miteinwilligender Sohn genannt wird. Nachdem sein Vater am 5. November 1335 gestorben war, vollzog er in Gemeinschaft mit seiner Mutter Catharine, seinen Brüdern Ludwig und Wilhelm und seiner Gemahlin Catharine, am 7. desselben Monats eine Urkunde, worin er für seinen Vater ein Jahrgebächtniß in der Kirche zu Grasschaft stiftete. Seine Oheime Gottfried und Gerhard waren dabei gegenwärtig.

Es geht hieraus hervor, daß er schon bei Lebzeiten des Vaters vermählt war. Aus welchem Hause er seine Gemahlin genommen, ist wieder nicht bekannt. Auf dem Lehnstage, den sein Vetter Graf Gottfried IV. von Arnberg, nach dem Tode des Grafen Wilhelm (1338) hielt, wurde er beliehen mit Gütern in Altbom, mit dem Forste oder Wildbann in Weische, mit der Vogtei daselbst und zu Ebbescinghen, mit der Vogtei zu Schaphusen und zu Neger, mit einer Hube zu Elspe, nebst den dazu gehörigen Gütern und mit dem Zehnten zu Vredenebeck unter dem Schlosse Bilstein¹⁹⁴). — 1343 auf Urbanus nahm er Herrn Gottfried von Hanzleben Ritter und dessen Erben als Burgmänner im Schlosse Fredeburg auf¹⁹⁵). Es geht hieraus hervor, daß die Herren von Bilstein Besatzungsrecht in dem großen Schlosse Fredeburg hatten; die Grafen von Arnberg, ihre nahen Verwandte, hatten es gleichfalls; ob von jeher oder kraft besonderer Verträge, ist nicht bekannt. Wir werden aber sehen, daß die Länder Bilstein und Fredeburg die gleichen politischen Geschicke zu tragen hatten. — 1345, in octava Pasche reverbirte der Edelherr Heinrich (Heinemann III.) von Itter dem Erzbischofe Walram von Eöln die Belehnung mit dem Schlosse Morenhofen, welches früher sein Schwiegervater

¹⁹⁴) Seiberh Urf. Buch II. N. 665 S. 273.

¹⁹⁵) v. Steinen St. 14 S. 1437 recepit — in suos castrenses, inphedatos in castro Vredeborch. 1360 war Joh. v. Hanzleben Burgmann zu Fredeburg; dessen Sohn Gdbbert war es gleichfalls; 1366 wurden beide von Graf Gottfr. v. Arnberg als Burgmänner beliehen und 1452 Joh. v. Hanzleben, Gdbberts Sohn von Erzbischof Diebrieh.

Ritter Heinrich v. Lewenberg von der kölnischen Kirche zu Lehn getragen und welches ihm für sich und die mit seiner Gemahlin Margaretha, Tochter Heinrich's v. Lewenberg erzeugten oder zu erzeugenden Kinder von Neuem zu Lehn gegeben war. Er macht nicht nur dasselbe, sondern mit Bewilligung seines Bruders Adolf, auch das Schloß Itter dem Erzbischofe zum offenen Hause, indem er ihm dasselbe zu Lehn aufträgt. Da jedoch der Abt von Corvei von Alters die Lehnherrlichkeit über Itter anspricht¹⁹⁶), so sollen dessen Ansprüche einstweilen vorbehalten und bis zu deren näherer Aufklärung, die Rechte des Erzbischofs von Eöln, denen des Abts zunächst folgen. Alle wechselseitige Ansprüche des Erzbischofs am Ritter von Lewenberg und des Letzteren an der kölnischen Kirche sollen abgethan sein. Zur evidenteren Feierlichkeit ist die weitläufige Urkunde außer den Siegeln des Ausstellers, seiner Gemahlin und seines Bruders auch noch mit den Siegeln amicorum, affinium et consanguineorum nostrorum infrascriptorum versehen, in Bezug auf welche es weiter heißt: Nos vero Johannes Dnus de Bylstein et Gerardus de Bylstein Canonicus Coloniensis. Johs Marschalcus de Alfre u. s. w.¹⁹⁷). Die Edelherren von Itter gehörten also auch zu den nahen Angehörigen unserer Dynasten. — 1347 erwarb Herr Johann den Lohoff (bei Reifte). — 1349 war er auf dem Fürstentage, den Kaiser Carl IV. zu Bonn hielt; denn in der Urkunde vom 7. Februar jenes Jahrs, worin der Kaiser dem Abte Theodor von Dalwig zu Corvei erlaubte, ein Freigericht anzulegen, steht er zwischen den Edelherren von Büren und Grasschaft unter den Zeugen¹⁹⁸). — 1353 genehmigte er als Lehnsherr den Verkauf eines Guts in Wesentrop von Andreas Bischof an das Kloster Grasschaft¹⁹⁹). — 1356 wird er in einer Urkunde Herr Johann, Edler Herr zu Bilstein genannt. Er nahm damals seine Burgmänner Adolf und Degenhard von Hundeme und ihr Haus zum Bruche in seinen Schutz²⁰⁰). — 1359 verkaufte er

¹⁹⁶) s. oben Roder Bilstein z. J. 1126.

¹⁹⁷) Unger. Urf.

¹⁹⁸) Schaten ad ann. 1349. Falke Tradit. corbej. p. 525.

¹⁹⁹) Copiar N. 53. Seiberh II. N. 726.

²⁰⁰) v. Steinen St. 14 S. 1437 und 1454.

die Lehnbarkeit des Zehnten zu Leinscheid und Palsole an Gerd von Plettenbracht ²⁰¹⁾.

Johann von Bilstein scheint in kinderloser Ehe mit seiner Gemahlin gelebt und diese bereits 1360 durch den Tod verloren zu haben; denn am Abende vor Palmsonntag des gedachten Jahres stellt er, ohne ihrer zu erwähnen, eine merkwürdige Urkunde aus, woran sie gewiß Theil genommen hätte, wenn sie noch am Leben gewesen wäre. Er bekennt nämlich darin, daß er mit Beirath und Genehmigung: „myner Demen, Hern Gerhardz zume Doeme unde Hern Godhards zu sente Gereon zu Eöln Canonich vnd ander minre Brende vnde maghen, hebbe gefarn unde gemacht unde keise unde mache in diesem brieve myner Susteren Pernetken Brawen zu Stehnborde, Hern Balbwin Hern zu Steinborde zu einem rechten Erven und volmechtigen mydehern der Herschap zu Bylsten“; so zwar, daß sie beide Burg, Land, Leute, Gut und Rente, kurz alles was zu der gedachten Herrschaft gehört „als eynmächtige vnde gleiche“ Herren besitzen und einer ohne des anderen Willen zum Nachtheil der Herrschaft nichts sollen unternehmen können. Johann verspricht deshalb mit seinem Vetter zu allen Herren zu reiten, von denen er Güter oder Leute zu Lehn trage und sie zu bitten, daß sie denselben zu ihrem Manne annehmen. Mögte künftig Uneinigkeit zwischen ihnen entstehen, so sollen seine Oheime Gerhard und Gotthard darüber entscheiden und was sie sprechen, das soll befolgt werden; wie er und sein Vetter an Eidesstatt geloben ²⁰²⁾. Herr Johann scheint ein etwas schwachmüthiger Mann gewesen zu sein; sonst würde er sich solche Bevormundung, wie sie diese Urkunde ausspricht, nicht haben gefallen lassen. Seine Mutter Catharine von Arnsberg lebte damals noch, denn im folgenden Jahre 1361 stellte er mit Bewilligung derselben und seiner Brüder Dieblich und

²⁰¹⁾ v. Steinen *ibid.* nach einer Urk. des Hauses Heeren. Pasel und Leinscheide liegen im Thale an der Renne, nachdem sie eben über die Grenze des Herzogthums Westfalen geschritten ist. Renneseid liegt noch im Herzogthum auf der Höhe des Bergrückens, der sich von der wilden Wieße südlich zum Rennethale abbaht.

²⁰²⁾ Riesert münsterische Urk. Samml. V. N. 63. Seibertz Urk. Buch II. N. 756.

Ludwig eine Urkunde aus, worin er dem Kloster Graffschaft unter Bezugnahme auf die frühere Vergabung seiner Urgroß-Estern Dieblich und Mechtild, beziehungsweise seines Großvaters Johann von 1292, zum Seelenheil der Seinigen und für die Theilnahme derselben an allen gottseligen Werken der Klosterbrüder, die Felsmühle bei Schmalenberg, woraus früher dem Kloster nur eine Rente verschrieben war „vor recht eyghen goet“ mit allen Zubehörungen, namentlich mit dem Mühlenbannrecht über die Leute zu Fleckenberg, Tundorp, Hartbeke, Werdorp, Dytbregghinhusen so wie diejenigen, welche die Freigüter in Westwig bauen, sodann eine Markberechtigung im Berenberge, zu so viel Holz, als zum Mühlenbau erforderlich und den Hourberg schenkt ²⁰³⁾. Auch diese Urkunde schmückt etwas nach Sorge und Kleinmuth, so daß er als der letzte Träger des Glanzes seines Hauses, wohl in gleicher Abspannung wie sein Vetter, der letzte kinderlose Graf von Arnsberg, dem Erlöschen desselben entgegen sah. Die folgenden Nachrichten scheinen dies zu bestätigen ²⁰⁴⁾.

In einer Urkunde von Pfingsten des Jahres 1368, also nur wenige Wochen vor dem Tode, wo sein Vetter Gottfried IV. die Graffschaft Arnsberg an das Erzstift Eöln verkaufte, bekundete Johann, daß er mit freiem Willen und mit Zustimmung seiner Freunde und Mägen, Herrn Gerdes von Bilstein seines Vettern (Oheims) und Herrn Ludwigs Propstes zu Meschede seines Bruders, eine Genüge mit seinem lieben Vetter Herrn Balbwin von Steinbord genommen habe, so daß er in-

²⁰³⁾ Seibertz Urk. Buch II. N. 767.

²⁰⁴⁾ Die Genealogia nobilium Dominorum de Bilstein bei Lindlinger B. 32 p. 260 theilt, wie sie oft im Irrthum ist, auch Johann irriger Weise in zwei Personen: Johann II. u. III. und legt dem ersten die eigene Mutter als Frau bei; denn die Catharine Frau von Bilstein welche, wie oben S. 45 angegeben, 1362 starb, kann nur die Mutter Johanns, Catharine von Arnsberg gewesen sein, da diese 1361 urkundlich noch lebte; deren Schwiegertochter Catharine aber schon 1360 zuverlässig todt war, weil ihrer in der wichtigsten Urkunde a. d. J. worin Johann alle seine übrigen Angehörigen aufzählt, nicht mehr gedacht wird. Den letzten imaginären Johann III. läßt die Genealogia dann nothgedrungen unvermählt sterben.

nerhalb 2 Jahren, nach Datum dieses Briefs „nicht heyschen sol also van der Herschap wegen van Bhlstein“²⁰⁵).

Der Sinn dieser Worte ist nicht sehr klar. Entweder wollte Johann seinem Vetter die Herrschaft Bilsstein auf zwei Jahre lang ganz überlassen, oder er hatte dies vorher gethan und wollte deshalb in den nächsten zwei Jahren keine Ansprüche an ihm machen oder er hatte sich wegen der Mitherrschaft mit ihm verglichen (ghenomen ene genoghe) und wollte dieserhalb in der gedachten Frist keine Ansprüche machen. In derselben Zeit gerieth der Bischof Florenz von Münster mit dem Grafen v. d. Mark wegen Lüdinghausen in Zwietracht. Er errichtete deshalb am Pfingsttage des folgenden Jahres 1369 mit seinen Stiftsgenossen, unter denen sich auch Balduin von Steinfurt und Johann von Solms, Herr zum Ottenstein, Schwager Johanns von Bilsstein befanden, einen Verbundbrief²⁰⁶, worin sie sich verpflichteten, in den nächsten zwei Jahren kein Bündniß mit dem Grafen Engelbert III. v. d. Mark einzugehen. Zum Zwecke der hierauf ausgebrochenen Fehde hatten zwei Brüder Balduins, Diebrieh und Rudolf von Steinfurt „unde Pernetta albe Vrouwe van Stenworde er Moder“, in der Person Diebriehs, dem Bischof Florenz 200 Mark vorgeschossen, wofür sie einen Hof zu Beltrup in Versatz erhielten²⁰⁷).

Nachdem Engelbert vor Lüdinghausen mannigfachen Wechsel des Kriegsglücks erfahren, bequeme er sich 1371 zum Abschlusse eines Friedens²⁰⁸. Die Bedingungen desselben sind zwar nicht bekannt; es scheint jedoch dadurch ein gutes und ungetrübtes Verhältniß unter den streitenden Theilen begründet worden zu sein, denn in den folgenden Fehden des Bischofs finden wir nicht nur Engelbert immer auf dessen Seite²⁰⁹, sondern er war es auch, der 1379 die Uneinigkeiten des Stifts und dessen damaligen Verwalters Heidenrich Wulff mit dem Grafen von Bentheim, Herrn Balduin von Steinfurt und Jo-

²⁰⁵) Niefert a. a. D. S. 225. Seiberh Urk. Buch II. N. 789.

²⁰⁶) Jung hist. Benthem. Cod. diplom. N. 96.

²⁰⁷) Niefert a. a. D. V. N. 70.

²⁰⁸) Stangefol L. II. praef. Cap. 8 u. v. Steinen weff. Gesch. St. 1 S. 220.

²⁰⁹) v. Steinen a. a. D. S. 223 u. folg.

hann von Solms Herrn zum Ottenstein vermittelte²¹⁰), wegen diese 1388 in einer Fehde Engelberts mit dem Erzbischof von Köln, auf Seiten des ersten standen²¹¹).

Ob nun die Herrschaft Bilsstein etwa in dem Frieden von 1371 oder bald nachher durch Balduin von Steinfurt oder durch dessen Oheim Johann von Bilsstein selbst, an Graf Engelbert abgetreten wurde, haben wir bis jetzt nicht ermitteln können. Gewiß ist nur, daß dieselbe dem Grafen, nachdem er in den Fehden von 1352 und 1367 Schloß und Land Fredeburg von Graf Gottfried IV. von Arnberg erobert hatte²¹²), zur Arrondirung seiner süderländischen Besitzungen fast unentbehrlich war und daß er damals auch zum Besitze derselben gelangte. Dieses geht 1) aus den Rechnungen des Rentmeisters Herrn Diebriehs IV. von Volmestein hervor, der als unzertrennlicher Gefährte und Kampfgenosse Engelberts, denselben auf fast allen seinen Zügen zu Schimpf und Ernst begleitete, unter denen sich dann auch mehr als eine lustige Farth nach Bilsstein und Fredeburg aus den Jahren 1381 — 1386 befindet²¹³); 2) ergibt es sich aus folgenden urkundlichen Daten. Nach Engelberts im Jahre 1392 erfolgten Tode, fiel die Grafschaft Mark an seinen Bruder Adolf V. Graf von Cleve, der sie 1393 seinem zweiten Sohne Diebrieh, nebst Bilsstein und Fredeburg abtrat. In der darüber von diesem ausgestellten Urkunde verpflichtete er sich ausdrücklich, an seinen Vetter Herrn Johann von Arnberg 4000 Schilde zu zahlen, wofür Diebriehs Vater Adolf, die Lande Bilsstein und Fredeburg, zur Vermehrung und Besserung des Landes v. d. Mark, demselben abgekauft; indem ihm Diebriehs Oheim, Graf Engelbert „by synen leuendigen lue die (Lande) vergiffit ind verbriffit hadde ind oen dairaff huldinghe hadde doyn hebben“²¹⁴). Engelbert hinterließ keine Landeserben, weil seine einzige Tochter Margaretha, Gemahlin des Grafen Philipp von Falkenstein, keine Kinder hatte. Er mochte

²¹⁰) Niefert V. N. 72.

²¹¹) v. Steinen S. 230.

²¹²) Geschichte der Grafen S. 229 und 230.

²¹³) Rindlinger Gesch. von Volmestein I. S. 34 bis 38 in den Noten; besonders S. 389 und 390.

²¹⁴) Pacomblet Urk. Buch III. N. 976.

also wohl die besonderen Länder Bilstein und Fredeburg den Nachkommen seines Oheims Eberhard, der früher mit der von seiner Mutter Mechtild herrührenden Herrschaft Arenberg in der Eifel abgefunden war, zum Andenken zuwenden wollen und hatte zu solchem Ende noch bei seinen Lebzeiten dem Vetter Johann von Arberg huldigen lassen. Da dieses Besitztum wegen seiner Entlegenheit aber wenig Werth für den Herrn von Arenberg hatte, so verkaufte er es wieder an Engelberts Bruder Adolf, zu der Grafschaft Mark.

Auch geht aus dem Lehnbriefe, den Graf Diebrieh 1396 von Ruprecht dem Älteren Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog in Baiern über Bilstein erhielt, hervor, daß Graf Engelbert früher damit befehlt worden war; denn es heißt darin: „Wann Bilstein die hercschaft mit slossen und allen rechten und zugehörungen von uns und der pfalze zu lehen ruret, als der ebel graue Engelbrecht von der Marke seliger gedechtnisse die zu rechten lehen von der pfalze entpfangen, getragen und gehabt hat.“²¹⁵⁾ Wie aber das Schloß Bilstein, welches doch Johann I. 1239 dem Landgrafen Heinrich von Hessen zu Lehn aufgetragen hatte (S. 34), pfälzisches Lehn geworden war, das ist wieder nicht bekannt²¹⁶⁾.

Von Herrn Johann von Bilstein ist bei allen diesen Verhandlungen nicht weiter die Rede. Er war entweder gestorben oder wurde von seinem Vetter und dem Grafen v. d. Mark, nachdem ihn diese hinlänglich benutzt hatten, vernachlässigt, bis er sein vergessenes ruhmloses Ende gefunden. Für das letztere scheint die vom Voigt von Elspe überlieferte Sage zu sprechen, daß er, wahrscheinlich aus Unmuth über solche Vernachlässigung, in einem Testamente die kölnische Kirche zur Erbin seiner Herrschaft eingesetzt habe. Die Erzbischöfe beriefen sich wenigstens zur Begründung ihrer, in der Soester Fehde durchgesetzten An-

²¹⁵⁾ Tacomblet III. N. 1024. Nach Diebriehs frühem Tode wurde dessen Bruder Adolf VI. 1399 zu Bacharach und 1439 zu Heibelberg von den Pfalzgrafen beliehen.

²¹⁶⁾ Die Freigrafschaft Hünthem im Lande Bilstein, wurde von den Stuhlherren derselben 1395 dem Pfalzgrafen, gegen eine Rente von 30 Sgl. aus dem Zoll zu Bacharach, zum Mitgebrauche überlassen. Voigt v. Elspe hist. Westph. cap. 27.

sprüche an Bilstein, theils auf jenes Testament, theils auf die ihnen mit der Grafschaft Arnsberg überkommenen lehnherrlichen Rechte über einzelne Theile der Herrschaft²¹⁷⁾.

Ehe wir ganz von Herrn Johann und seinem Geschlechte scheiden, wollen wir nur noch bemerken, daß auch das Todtenbuch des Klosters Grafschaft in zwei Commemorationen für ihn und seine Gemahlin, welche beide auf den 1. Mai und 1. August eingetragen sind, sich nur in allgemeinen Ausdrücken verhalten²¹⁸⁾ und daß sich in dem ersten Anhange zur westfälischen Geschichte des Liesborner Mönchs Witte, worin er den Verlauf der Soester Fehde erzählt, eine hieher bezügliche Stelle findet, welche wenigstens zweifelhaft machen könnte, ob nicht Johann dennoch einen Sohn nachgelassen habe. Es heißt nämlich in jener Stelle: *cecidit autem eo in bello (1444) Philippus de Nassau, filius Johannis de Bilsteyn et nonnulli alii*²¹⁹⁾. Von einem Sohne Johannis ist sonst nichts bekannt. Indes konnte Witte von dem Verhalt sehr gut unterrichtet sein. Er war zu Lippstadt um 1470, also etwa 25 Jahre nach der Soester Fehde geboren, schrieb seine Geschichte gegen 1517 und starb 1520. Seine Worte sind sehr bestimmt; wenn sie sich also nicht etwa auf einen Herrn von Weilstein aus dem Rheinlande beziehen sollen, so würde vielleicht von einem unehelichen Sohne Johannis die Rede sein sollen, womit etwan eine andere Stelle aus den kaiserlichen Registerbüchern zu Wien²²⁰⁾ in Verbindung zu bringen wäre, wonach K. Siegmund am 8. Januar 1425 einen Johann von Bilstein legitimirte, der dann wohl im Soester Kriege geblieben sein könnte. Dieser wäre aber jedenfalls der letzte des Namens und Stammes unserer Dynasten;

²¹⁷⁾ Voigt v. Elspe l. c. Cap. 26 und v. Steinen St. 30 S. 1078.

²¹⁸⁾ Dieselben lauten: 1. Mai, *Memoria domini Joannis Nobilis in Bilstein et Catharinae uxoris ejus, qui contulerunt monasterio duas marcas annui census in Werstwig et Gelentrop.* 1. August, *Memoria Joannis domini in Bilstein et Catharine ejus uxor. ac omnium heredum, qui contulerunt monasterio molendinum in Schmalenberg.*

²¹⁹⁾ Bern. Wittii histor. antiquae occidentalis Saxoniae seu nunc Westphaliae p. 719; über die Personalfien des Verf. vergl. die Vorrede des Verlegers.

²²⁰⁾ Mittelheilt vom Archivar Ehmel zu Aschbachs Gesch. Kaiser Siegmunds B. 3 S. 456.

denn die schließliche Nachricht bei v. Steinen, daß noch 1483 Herren von Bilstein gelebt hätten, indem er gefunden, daß damals die Grafen von Walbeck, Wittgenstein, Nassau, Sayn, mit Philipp von Nassau, Otto von Solms, den Junkern von Bilstein, von Königsstein, von Solms und Eppenstein, den Herren von Hanau und Hsenburg als Feinde der Stadt Soest, in deren Verode Schaden gethan²²¹⁾, kann höchstens die damaligen Burgmänner zu Bilstein betreffen.

Von Johanns Geschwistern werden drei Brüder und zwei Schwestern erwähnt. Die Brüder sind Ludwig, Wilhelm und Diebrieh. In der Urkunde von 1327 worin Diebrieh III. dem Kapitel zu Meschede die Vogtei über den Hof zu Epsfingen abtritt, sagt er, es sei geschehen mit Bewilligung seiner Söhne Johann, Ludwig und Wilhelm. — In der Stiftung des Jahrgedächtnisses für Diebrieh von Bilstein aus d. J. 1335, nennt Johann als Miteinwilligende seine Brüder Ludwig und Wilhelm. — 1347 war Ludwig Propst zu Meschede, als Erzbischof Walram die von seinem Vorfahr Erzbischof Heinrich verordnete Trennung der Propstei vollzog²²²⁾. Sein Vorfahr in der Propstei Graf Wilhelm von Arnsberg, war in demselben Jahre gestorben. Als Propst zu Meschede besiegelte und vollzog er auch den Verkauf zweier Salzhäuser zu Saffendorf, von Seiten seines Stifts an das des heil. Patroclus zu Soest²²³⁾. — 1361 gab er seine Zustimmung zur Schenkung der Feldmühle durch seinen Bruder Johann an das Kloster Graffschaft²²⁴⁾. — 1336 genehmigte er als Propst und Lehnherr die Verpfändung einer Fruchtrente aus zwei Gütern zu Meschede, welche Johann Hüchelheim von dem Stifte zu Lehn trug²²⁵⁾. — In der letzten Urkunde welche sein Bruder Johann 1368 in Bezug auf Balduin v. Steinford ausstellte, war er Vermittler und Zeuge²²⁶⁾. — Er war auch Domscholaster zu Osnabrück; denn als solcher wurde er 1353 mit mehreren anderen Mitgliedern

²²¹⁾ v. Steinen St. 14, S. 1437.

²²²⁾ Seibert Urk. Buch II. Nr. 704.

²²³⁾ Tross Westphalia v. 1826, S. 349.

²²⁴⁾ Seibert Urk. Buch II. Nr. 767.

²²⁵⁾ Urk. im Mescheder Archiv Nr. 72.

²²⁶⁾ Seibert Urk. Buch II. Nr. 789.

des Domcapitels und der übrigen Geistlichkeit, einer der Bundesrichter, welche die sämtlichen Archidiaconen gewählt hatten, um sich gegen die Eingriffe des Bischofs Johanns II. gut. Hoet, in ihre Gerichtsbarkeit zu schützen²²⁷⁾. — Wilhelm kommt nur in den eben genannten beiden Urkunden seines Bruders Johann von 1327 und 1335 und Theoderich endlich nur einmal in der Urkunde von 1361 über die Feldmühle vor, welche er als Zustimmungder nebst seinen Bruder Johann mitbesiegelt hat. Er scheint ganz aus hiesiger Gegend und darum aus hiesigen Urkunden verschwunden zu sein. Wenigstens weist ein Theoderich v. Bilstein, Canonicus zu St. Florin binnen Coblenz, 1378 in seinem Testamente den armen Klausnerinnen in der Clausen zu Mülen (Thal Ehrenbreitstein) ein Malter Korn an²²⁸⁾.

Von den Schwestern war Ermengarde 1327 dem Grafen Johann von Solms vermählt²²⁹⁾; Herr Diebrieh III. war seinem „liben Eiden“ 1330 noch schuldig „von Brutlaufft wen unser liben Doichtir Irmingarten dreizig Marg und Druhhundert Marg Brabenss Geldis“ wofür er ihm bis zur Abzahlung, aus seinem Kenne-Amte jährlich 25 Mark Schosß weniger 3 Schl., 10 Mark von der Maibebe und 15 Mark von der Herbstbebe verschrieb. Der Brief wurde von seinem Schwager dem Edelherrn Craft von Graffschaft mitbesiegelt²³⁰⁾. Peronette, Mutter des Edelherrn Balduin von Steinfurt, erscheint als solche in den bereits angeführten Urkunden von 1360 bis 1369.

Was die weiteren Schicksale der Herrschaft Bilstein betrifft, so gehört die Darstellung derselben zumeist zwar in die Landesgeschichte, jedoch wollen wir hier noch einiges Wenige aus der Clevischen Zeit darüber bemerken. Nachdem Adolf VI. die Regierung der Graffschaft Mark mit Bilstein und Fredeburg angetreten, bestätigte er 1414 Fredeburg alle Rechte und Frei-

²²⁷⁾ Mösler Osnabr. Gesch. III. S. 176. (Werke B. 7.)

²²⁸⁾ Chr. v. Stramberg Ehrenbreitstein, Feste und Thal, historisch und topographisch dargestellt. Coblenz, Bergt. 1845, S. 53.

²²⁹⁾ Seibert Urk. Buch II. Nr. 620.

²³⁰⁾ Mösler, älteste deutsche Urk. Nr. 135.

heiten, die ihm früher von Herrn Diebrieh von Bilstein und Graf Engelbert III. gegeben worden. Diese Bestätigung wiederholte er 1423, nachdem er Herzog von Cleve geworden ²³¹). Ohne Zweifel erhielt Bilstein ähnliche Confirmationen, obgleich sie nicht mehr vorliegen. In den Zertwürnissen Adolfs mit seinem zweiten Bruder Gerhard, der seit 1411 Theilung des väterlichen Besizes forderte, trat er demselben 1413 einen großen Theil des märkischen Süderlandes ab, behielt sich aber Bilstein und Fredeburg ausdrücklich vor ²³²). In dem Frieden, den er 1437 mit Gerhard schloß, nennt er Johann v. d. Broke seinen Amtmann zu Bilstein, Hunold und Göbert d. jungen von Hanzleben seine Amtleute zu Fredeburg ²³³). Nachdem sein Sohn Johann erwachsen war, trat er ihm 1444 Bilstein und Fredeburg ab ²³⁴). In der Soester Fehde, welche dieser gegen Erzbischof Diebrieh von Cöln führte, eroberte letzter 1444 das Schloß Fredeburg und 1445 auch Bilstein; beiden bestätigte er in den gedachten Jahren ihre alten Rechte und Freiheiten ²³⁵). In dem Frieden von 1449 wurden beide für immer zum Herzogthum Westfalen abgetreten. Aus jener Zeit der Irrnisse, zwischen Cleve, Mark und Cöln, schreibt sich noch ein uraltes Sprüchwort im Lande, welches besagt: nirgend geht es verkehrter zu, als am Gericht zu Cleve und in unserer Mägde Kammer.

VII. Die Siegel der Edelherrn v. Bilstein.

Wir haben nun noch einiges über die Siegel der Herren von Bilstein zu sagen. Das älteste bekannte ist das von Diebrieh von Bilstein, damals Propst zu Soest, welches an der Urkunde von 1273 hängt, worin er den Straten Hof zu Effeln, dem Kloster Benninghausen zu Lehn gibt. Es ist Tab. 5, Nr. 1 zum zweiten Bande des Urkunden-Buchs abgebildet und

²³¹) Seibert's Urk. Buch III. N. 913.

²³²) v. Steinen St. I. S. 311, d. Urk. in Dithmars Cod. diplom. 3. Leschemachers Annalen N. 66.

²³³) Die Urk. bei v. Steinen St. I. S. 505.

²³⁴) v. Steinen ib. S. 292. Gerb v. d. Schüren Chronik v. Tross S. 209.

²³⁵) Seibert's Urk. Buch III. N. 949 und 950.

besteht bloß aus einem Herzschild mit drei senkrechten Balken. Die Umschrift ist: Sigill. Theoderici de Bilstein.

Gleichzeitig ist das größere runde Siegel seines Bruders Johann (Nr. 2), welches an den Urkunden von 1278 und 1279 hängt, worin Graf Ludwig von Arnsberg die Vogtei Soest verkauft und die Uebertragung der Güter zu Holthausen an das Kloster Delinghausen genehmigt. Im herzförmigen Schild desselben sind drei Balken; das Ganze hat die Umschrift: S. Domini Johannis de Bilstene. Später, als Landmarschall, bediente er sich eines noch größeren Reiterriegels mit einem Contrafigill (Nr. 3) welches namentlich an der Urkunde von 1284 hängt, worin der Edelherr Widelind von Grafschaft dem Kloster dieses Namens Güter zu Gledorp, Herentrop, Penninghofen u. s. w. verkauft. Es stellt einen geharnischten Ritter im Waffenrocke dar, der in der Rechten ein gezogenes Schwert und am linken Arme einen kleinen Herzschild hat, auf welchem drei Rosen ** abgebildet sind; die Decken des Streitrosses tragen ebenfalls solche Rosen. Die Umschrift ist: S. Johannis Domini de Bilstene Marscalci Westfalie. Das kleine runde Gegen Siegel zeigt einen altgeformten Helm mit einem Federspiel von Rosen und der Umschrift: Galea Domini Bilstene.

Sein Sohn Diebrieh führte gleichfalls ein großes Reiterriegel, worauf aber der Kopf des Pferdes nach der Rechten sieht (Nr. 8). Der Reiter hat einen kleinen Herzschild am linken Arme mit drei Rosen; auf dem Bug und den Hüften des Pferdes tragen dessen Decken ebenfalls einen solchen Schild. Die Umschrift ist: S. Theoderici nobilis Domini de Bilstene. Dieses und das folgende Siegel seiner Gemahlin hängen an der Urkunde von 1328 über den Verkauf des Werler Zolls. Letzteres, etwas kleiner, stellt eine stehende Dame in faltigem Gewande mit zurückgeschlagenem Schleier dar, welche in der rechten Hand einen Herzschild mit dem Arnsberger Adler, in der linken einen anderen mit den drei Rosen hält. Unter dem Schild rechts steht ein Hund, Symbol der Treue. Die Umschrift ist: Katherina Dna de Bylstene (Nr. 9).

Diebriehs Sohn: Johann II. führte zuerst, namentlich in der Urkunde von 1335, worin er seinem Vater ein Jahrgedäch-

niß stiftet, ein mittleres rundes Siegel (Nr. 6) welches einen Herzschild mit den drei Balken und die Umschrift führt: S. Johannis de Bilsteyn Dni d. Wicherode. Was dieser letzte Zusatz bedeuten soll, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich steht er mit seiner Verschwägerung mit dem Hause Steinfurt auf irgend eine Weise in Verbindung. Seine Schwester Peronette wurde Gemahlin des Edelherrn Balduin von Steinfurt und 1270 war eine Schwester der Edelherrn Ludwig, Balduin und Otto von Steinfurt Frau von Wicherode²³⁶). Später, namentlich zu der Urkunde von 1361 (Nr. 5) bediente sich Johann eines gewöhnlichen kleinen Siegels, worauf ein Herzschild mit den drei Balken und die Umschrift zu sehen ist: S. Jo. nobilis Dni de Bilste..

Die Nachbarn unserer Dynasten, die Edelherrn von Graffschaft und die Grafen von Wittgenstein führten zwei senkrechte Balken im Schilde. Die Gangreben aus Medebach, mit der Familie Graffschaft nahe befreundet, drei. Diese Balken scheinen in der Gegend Mode gewesen zu sein.

VIII. Schluß.

Zum Schluß ist hier noch ein wichtiger, aber leider wenig aufklärter Act aus dem Regiment Diebrieh nachzuholen. Es ist schon gesagt, daß Herzog Adolf von Cleve und Graf v. d. Mark in den Jahren 1414 und 1423 die Rechte und Privilegien des Landes Fredeburg, so ihm früher Herr Diebrieh und Graf Engelbert verliehen, bestätigt habe. Wann und in welcher Art jene Verleihung geschehen ist nicht bekannt. Die Bestätigungsurkunde Adolfs von 1414 ist uns zwar wörtlich erhalten, aber es heißt darin nur ziemlich allgemein, Adolf habe das Schloß gefreiet, als es Herr Diebrieh von Bilstein und Graf Engelbrecht v. d. Mark vorher gefreiet haben, so daß man binnen dem Schlosse niemand mit Gerichte bekümmern möge, es sey dann, daß er in dasselbe bräche. Ein solcher solle

²³⁶) Niefert Urk. Samml. V. S. 49. Das Schloß Wicherath in den Rheinlanden hieß sonst Wicherode. Eine Menge Urkunden darüber finden sich in Lacomblets Urk. Buche des Niederrheins; welche aber über das fragliche Verhältniß keine Auskunft geben.

der Freiheit nicht mehr genießen, sondern auch binnen dem Schlosse büßen nach dem Rechte der Freiheit. Freiwillig solle jeder um dort zu wohnen, hinein fahren dürfen und eben so unbekümmert hinaus, mit Erbe und Gut. Wer aber darin wohne, der solle auch Bürgerrechte gewinnen und Bürgerlasten tragen. Scheinbar wurden also dem Schlosse und dessen Anwohnern, der nachmaligen Stadt Fredeburg, Municipalrechte bewilligt. Worin aber diese Bürgerrechte, die Rechte der Freiheit bestanden, ist weiter nicht gesagt. Auch diejenigen Leute, welche sich zu den Füßen des Schlosses Bilstein angesiedelt hatten, bildeten eine eigene Freiheit. Sie waren also ebenwohl von ihren alten Herren gefreiet worden, obgleich die Urkunden darüber verloren gegangen sind. Da es läßt sich wohl behaupten, daß die Herren von Bilstein ihr ganzes Land Bilstein und Fredeburg in besonderer Art gefreiet hatten. Denn die Bewohner desselben hießen vorzugsweise Freie und waren von einem großen Freibaume umschlungen, dessen Grenzen in dem 1460 angelegten alten Landbuche genau beschrieben sind und welche uns Rindlinger mitgetheilt hat²³⁷). Die Urkunde beginnt mit den Worten: „Dyt nagescreven synt die Genge, stedeliche und richtliche Malstede des fryen Bans der Herschop ind Herlicheit des Landes van Bilsten ind Fredeborg van anderen Heren ind Greben Lande schedenbe“. Die Grenzen werden nun mit den darauf stehenden Freistühlen so beschrieben, daß sie von der Steinbrücke westlich von Rodensait über die Höhe des Ebbegebirges, welches hier Mark und Westfalen scheidet, dann von der Ebbe östlich herab auf Berghofen und Middelstena, von da zu der Mittellinde bei Bamenol, von hier nördlich an die eiserne Buche auf der Höhe der wilden Wiese, dann wieder östlich herunter auf Salwey und Haus Wenne, da wo die Salwey und Wenne zusammenfließen, weiter über das Bruch nach Herhagen an den goldenen Struch bis Monekind, durch Einhaus nach Bonacker, an die Linde zu Westernbbefels, durch des tauben Schreibers Haus, die Langenbecke hinauf, unter die Linde zu Langenbeck, dann der Landwehr

²³⁷) Rindlinger Beiträge III. Urk. 214.

vor Kirchbödefeld entlang bis an den Königstein, jenseits derselben weiter über die Haide, bis an die Kirche zu Neger (oberhalb Sieblinghausen) von da südlich herauf bis an den Sonnenborn westlich von Winterberg, von hier auf den Höhepunkt des Astenberges und dann wieder herab bis an den hohlen Ahorn laufen, wo die Gerichte des Grafen von Witgenstein zu Züschen anschließen. Von dort über die Höhe des Walbes an Wiesinghausen vorbei, den Grenzen der Herrschaften Wildenburg und Nassau entlang bis Kömershagen, dann von dem Wenesberg nieder vor dem Eckenhagen im Bergischen vorbei, bis wieder herab zu der Steinbrücke. In dem Eigen von Eckenhagen sind auch noch einzelne Freigüter und Freie, welche zum Lande Bilstein gehören, und Zins und Abgabe auf beide Schlösser (Bilstein und Fredeburg) liefern. Ferner befindet sich zu Ebbeschink (Epfingsen) vor Soest noch ein Freistuhl und vor der Landwehr von Kirchbödefeld noch eine Freihube die zu dem Lande von Bilstein gehören und an deren einer Malsstelle, dem Königstein, vier Freibanne und Herrschaften: Arnsberg, Bilstein, Mebebach und Walbeck zusammenstoßen.

Nach dieser Beschreibung besaßte der Freibann des Landes Bilstein, außer den Ländern Bilstein und Fredeburg, nördlich und westlich auch noch die Gerichte Attendorn, Olpe, Wenden und Drolshagen, oder das alte Amt Waldenburg. Das mag auch wohl ursprünglich so gewesen sein; denn die Freibanne sind uralt und fallen so ziemlich mit den Gauen zusammen. Der Freibann von Bilstein würde die Grenzen des alten Gau's Lochorp (Lochtrop) besaßt haben. Indeß die Gerichte Olpe, Wenden und Drolshagen, besonders charakterisirt durch unbegrenzte Theilbarkeit des Bodens, durch den Mangel eines landfähigen Adels und allgemein freie Jagd, sodann das Gericht Attendorn reich verziert mit adeligen Gütern und Rittersn, die sich von dem Schlosse Waldenburg aus, in besonderem Bunde regierten, waren schon früher der Cölnischen Kirche zugewandt und trennten sich allmählig auch in ihrer inneren Verfassung, von den Ländern Bilstein und Fredeburg; welche durch einen einzigen Junker, den Herrn zu Bilstein, regiert wurden, der seinen Theil an Waldenburg den übrigen Ganerben dieses Schlosses

überließ und nur im Schloß und Amte Fredeburg Mitherrschaft des Grafen von Arnsberg duldete. Die Leute dieses feines engeren Gebietes sind es, welche vorzugsweise die Freien des Landes Bilstein genannt wurden und darum auch diesen Namen verdienten, weil sie nicht so modo magis herili beherrscht wurden, wie die Leute der Grafen von Hagfeld in der Herrschaft Wildenburg oder der Grafen von Sahn in den Herrschaften Wittgenstein und Berleburg²³⁸); vielmehr in Beschickung ihrer inneren Angelegenheiten sich eigener Willkühr erfreuten, welche sie durch eine von ihnen dazu gewählte Repräsentation: Setzgenossen genannt, ausübten²³⁹).

Darum aber waren sie noch keine eigentliche Freie in dem Sinne, wie nobiles, ingenui et liti bei den Sachsen unterschieden wurden; wobei die beiden ersten zusammen den Stand der Freien im Gegensatz der Knechte ausmachten²⁴⁰). Sie gehörten vielmehr ihrem Stande nach der letzten Klasse, den Knechten an, weil sie eine große Zahl Dienste und Abgaben an den Herrn von Bilstein leisten mußten, auch von diesem, gleich anderen Hörigen, ausgewechselt wurden. Sie waren aber nur hörig, nicht vollschuldig; liti aber nicht servi, vielmehr das, was schon Tacitus unter der Bezeichnung liberti versteht²⁴¹). Daher werden sie in den oben angeführten Urkunden von 1275, 1282, 1296 und 1327 Bogtleute, libertini, Hoffhörige genannt und daher konnte auch der Droste Caspar von Fürstenberg, als damaliger Pfand-Inhaber der Aemter Bilstein und Fredeburg noch 1604, mit Zustimmung der Setzgenossen und des Landknechts, als Repräsentanten der freien Landgemeinde, einen freien Knecht des Landes Bilstein, dem Kloster Grasschaft zuwecheln, auf daß er ihm recht zugehörig sein und dienen soll, gleich anderen ihren eigenen und angehörigen Leuten;

²³⁸) Bütter Beispiel eines gräflichen Landes, das nach Eigenthumsrechte beherrscht wird; in dessen Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrechte I. S. 140.

²³⁹) Man vergl. die Urk. N. 16 v. 976 und N. 184 v. 1238 zu Mörsers Osnabr. Gesch. Werke 8, S. 29 und 239).

²⁴⁰) In den Urkunden des 12. Jahrh. werden die eblen Zeugen gewöhnlich genannt: nobiles seu liberi und dann folgen die ministeriales z. B. Seiberk Urk. Buch I. N. 63 und 67.

²⁴¹) Grimm Rechts-Alterthümer S. 227, 308 und 312.

indem er zugleich des Eigenthums und aller Gerechtigkeit, womit er dem Amthause zu Bilstein verstrickt gewesen, entlassen wird²⁴²). Der Ausgewechselte war also zwar ein Knecht, aber doch ein freier, d. h. nur ein Höriger. Er war als solcher zwar dem Herrn zu Bilstein eigen, aber nicht leib-eigen; schuldig, pflichtig, aber nicht vollschuldig²⁴³).

Damit ist dann auch ganz verträglich, daß derselbe Drost Caspar von Fürstenberg ein Plebisscitum von den Seßgenossen der Freien des Landes Bilstein am 19. März 1582 bestätigte, worin sie willführten, daß es künftig mit Verabfolgung des Heergewettes und der Gerade anders gehalten werden sollte, als bis dahin geschehen war²⁴⁴) und daß eben derselbe Drost am 28. Februar 1594 mit den „Udertbanen des Hauses und Ambtts Bilstein, welche man die Freien nennet“ einen Vertrag schloß, worin der größte Theil der von ihnen zu leistenden Hand- und Spanndienste in ständige Geld-Abgaben umgewandelt wurden²⁴⁵). Der Richter des Landes Bilstein hatte unter anderen zu schwören: daß er des Bilstein'schen Gerichts und Herrlichkeit Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten, die vorgebracht werden, handhaben wolle. Die Seßgenossen mußten schwören, daß sie des Landes Bilstein Hoch- und Herrlichkeit, Grenze, Jagden, Fischereien, Dienste, Herbst- Mai- und Fuder-Bede, Hammel, Herrenscheine und dergl. Gefälle, und daß darin kein Abbruch geschehe, wie daß auf die freien Güter keine Junkerische, ohne Vorwissen Bewilligung und vorgehende Abwechselung zu verheirathen zugelassen würden, fleißig beobachten und nach Möglichkeit handhaben helfen auch alles dasjenige thun und lassen wollten, was einem getreuen Seßgenossen und Vorsteher des Gerichts zusteht und gebührt.

Wie es in den Gerichten Olpe, Wenden und Drolshagen gar keinen Junker gab, so gab es in der engeren Herrschaft

²⁴²) Seibert über das Verhältniß zwischen Leibeigenschaft und Altarhörigkeit im Herzogth. Westfalen, Arnberg 1840 S. 28.

²⁴³) Auch die Ministerialien des Ritterthums waren hörig und wurden von ihren Herren ausgewechselt. J. V. Seibert Urf. Buch II. N. 651.

²⁴⁴) Seibert Urf. Buch III. N. 1031.

²⁴⁵) Seibert Urf. Buch III. N. 1034.

Bilstein eigentlich nur einen, den Herrn von Bilstein selbst. Es lagen zwar noch einige Ritterstühe darin, aber damit hatte es seine eigene Bewandniß. Sie gehörten eben auch dem Herrn von Bilstein, der sie seinen Hofbeamten überließ; nämlich: 1. Förde ist der alte Stammsitz des Geschlechts. 2. Bruch wurde einer Ministerialfamilie aus Hundemen überlassen, um davon Burgmannsdienst im Schlosse Fredeburg zu versehen. Sie nannte sich Hundeme gnt. Bruch²⁴⁶). — 1356 nahm Johann II. wie wir gesehen, Adolf und Degenhard Gebrüder von Hundeme und ihr Haus zum Bruche in seinen Schutz. Auch die von Peperack, welche neben Borghausen an der Renne, auf der Peperburg im Amte Waldenburg wohnten, hießen Hundeme gnt. Peperack; Ihre Güter erbten die Bögte von Elspe. Es gab zwar eine Freigrasschaft Hundem, die ursprünglich die Länder Bilstein, Fredeburg und Waldenburg, den sogenannten Freibann von Bilstein umfaßte, aber keinen Rittersitz dieses Namens. Adolfsburg bei Oberhundem, ist von Adolf von Fürstenberg aus Bauerhöfen zusammengekauft und das Haus daselbst erst 1676 gebaut. 3. Borghausen an der Renne, nahe bei Vamenol, an der Grenze des Amtes Waldenburg, gehörte auch ursprünglich den Herren von Bilstein, die es der Familie von Dufentschüren überließen, welche ihnen dafür als Hoftruchseffe (dapifer) dienten; sie waren später Vogreben, Richter und gehörten auch zur Märkischen Ritterschaft²⁴⁷). 4. Helben; hier soll in alter Zeit das Stammgut der von Helben gewesen sein. Diese Familie wohnte aber zu Frilentrop im Amte Waldenburg, weshalb sie auch Helben gnt. Frilentrop hieß²⁴⁸). Sie besaß zwar eine Curia zu Helben am Kirchhose; diese war aber ungebaut und wurde schon früh dem Pfarrer zu Helben abgetreten. Dann war auch alter Streit darüber, ob das Kirchspiel Helben eigentlich zum Lande Bilstein oder zum Amte Waldenburg gehöre.

Wie es unter diesen Umständen gekommen, daß außer der Stadt Fredeburg als solcher und einzelnen Mitgliedern der Rit-

²⁴⁶) Detmar Müller bei v. Steinen St. 14. S. 1454.

²⁴⁷) v. Steinen St. 14, S. 1446.

²⁴⁸) v. Steinen St. 14, S. 1500 und 1515.

terschaft im Amte Fredeburg, das ganze übrige Land Bilstein auf den späteren Landtagen des Herzogthums unvertreten blieb, ist zwar zunächst in der Landes- und Rechtsgeschichte nachzuweisen. Jedoch mag hier die Bemerkung stehen, daß es jedenfalls irrig scheint, anzunehmen²⁴⁹⁾, die Hofesbesitzer der Güter in den Ländern Bilstein und Fredeburg, seien durch Nichtgebrauch um das Recht gekommen, den Landtag zu besuchen. Als Hofhörige ihres Junkers, konnten sie wohl Hoffsprachen aber keinen Landtag besuchen. Der Herr von Bilstein hatte keine Stände. Nachdem sein Land Theil des Herzogthums geworden, hätte er die Leute desselben verfassungsmäßig in der Ritterschaft vertreten können. Sein Geschlecht war aber damals schon erloschen. Der Erzbischof war sein Nachfolger und dieser vertrat nun das Land als Junker bei sich, dem Territorialherrn. Für eine ständische Vertretung desselben auf dem Landtage, fehlten alle geschichtliche Elemente. Hiemit stimmen auch die Angaben in dem Lib. jur. et feudor. über die Rechte des Erzbischofs im Lande Bilstein, nach dessen Eroberung; denn es heißt darin, der Erzbischof habe alle Gewalt innerhalb der Gerichte, die ihm gehören. Siebenzehn Kirchspiele seien verpflichtet, dem Glockenschlage zu folgen, bei Vermeidung einer Buße von 4 Schillingen für jeden Hausherrn. Drei ständige gemeine Gebinge seien jährlich zu halten, das erste zu Esleben (Eslohe) auf den achtzehnten Tag, das zweite am nächsten Gudenstag nach Pfingsten zu Berghausen, das dritte am Tage nach Bartholomäi zu Reifte. Die Versäumung eines jeden koste den Hausherrn 4 Schillinge. Wer vom Gerichte bekümmert werde und den Kummer (Beschlag) nicht achte, breche 5 Mark. Wer aber fredelos vom Gerichte gelegt werde, der breche demselben ein Wehrgeld, nämlich 13 Mark und 4 Schilling. Jegliches Haus schulde dem Gerichte 1 Scheffel Hafer, Gohäfer genannt. — Also überall nur Pflichten und dagegen in den Bestätigungen der Rechte der Schläffer und Freiheiten zu Bilstein und Fredeburg, nur allgemeine Gewährleistung der Privilegien, Statuten und guten Gewohnheiten die sie gehabt, gleich-

²⁴⁹⁾ Sommer von deutscher Verfass. S. 27.

wie solches bei der Kapitulation von der Besatzung der Schläffer und von den Bürgermeistern und Räten der Freiheiten Bilstein und Fredeburg bedungen war. Hätten sie irgend ständische Rechte gehabt, so würden sie sich solche bei dieser Gelegenheit gewiß vorbehalten haben. Sie begnügten sich mit der allgemeinen Zusicherung, daß der Erzbischof sie ewig bei seinem Stifte behalten und in ihrem bisherigen Zustande lassen wolle²⁵⁰⁾. Diese Zusicherung, daß nämlich der Erzbischof „de Fredeborch, Bilsteyn vnde Kaiserwerde by dem gestichte van Colne behalbe“, ist dann auch der einzige Vorbehalt, der in der westfälischen Erblandsvereinigung von 1463 für die Schläffer Bilstein und Fredeburg gemacht wurde²⁵¹⁾; vom Lande ist nicht weiter die Rede. Dies blieb beim Alten und wie das war, haben wir gesehen.

²⁵⁰⁾ Seibertg Urk. Buch III. N. 913, 949, 950, 1046.

²⁵¹⁾ Dasselbst N. 969, 1033.